



HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Richter am BGH a.D. Dr. Axel
Boetticher
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofs Georgiens, Prof. Dr.
Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.
Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit
Sulakvelidze
Richter am Verfassungsgericht
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

SCHRIFTLEITUNG

Assistant Anri Okhanashvili
(TSU), LL.M. (Jena)

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Die Verwirklichungsstufen einer Straftat im deutschen und georgischen Strafrecht (Teil II)

Von Associate-Prof. Dr. *Ketewan Mtschedlishwili-Hädrich*,
Universität Georgiens / Prof. Dr. *Bernd Heinrich*,
Eberhard-Karls-Universität Tübingen

1

Cyberstrafrecht – Gegenwart und Zukunft

Von Prof. Dr. *Martin Paul Waßmer*, Universität zu Köln

12

Zur Bedeutung des Prinzips der individualisierenden Strafzumessung

Von Richterin am Stadtgericht Tbilisi, Doktorandin *Iza Kelenjeridze*,
Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

20

VERSCHIEDENES

Tagungsbericht zur Summer School des 2. deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts im September 2017 (Batumi, Georgien)

Von *Nino Kutsia*, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der University of Georgia (Tbilisi) / *Paul Andreas Glatz*, wissenschaftliche Hilfskraft an der Friedrich-Schiller-Universität (Jena)

24

REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Vorsitzender Richter am LG Bremen a.D., Dr. Bernd
Asbrock
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best
Richter am BGH a.D., Dr. Axel Boetticher
Rechtsanwalt David Conrad
Associate Prof. Dr. Irakli Dvalidze
Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs Georgiens, Prof.
Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke
Associate Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M. (LMU
Muenchen)
Assistant Prof. Dr. Levan Kharanauli
Assistant Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)
Richterin am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Tamar Laliashvili
Assistant Prof. Dr. Lavrenti Maglakelidze
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.
(Freiburg i.Br.)
Assistant Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)
Dr. Anneke Petzsche
Dr. Martin Piazena
Dr. Erol Pohlreich
Wiss. Referentin am MPI für ausländisches und
internationales Strafrecht Dr. Johanna Rinceanu, LL.M.
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Davit Sulakvelidze
Teresa Thalhammer
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.
(FU Berlin)
Richter am Verfassungsgericht Georgiens, Prof. Dr.
Merab Turava
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer

LEKTORAT DER 1. AUSGABE 2018

Übersetzung:

Associate Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich
LL.M. (Freiburg i.Br.)
Tamari Asatiani LL.M. (Passau)
Davit Chikhladze LL.M. (Berlin)
Lado Sirdadze

Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili, TSU

Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena
Ass. iur. Mario Schütze

Verantwortlich für die 1. Ausgabe 2018 der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Assistant Anri Okhanashvili
LL.M. (Jena)

Technische Unterstützung: Gvantsa Makhataдзе

Die Verwirklichungsstufen einer Straftat im deutschen und georgischen Strafrecht (Teil II*)

Von Associate-Prof. Dr. *Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich*, Universität Georgiens / Prof. Dr. *Bernd Heinrich*, Eberhard-Karls-Universität Tübingen

V. Vollendung

Als nächster strafrechtlich relevanter Zeitpunkt ist die **Vollendung** des jeweiligen Delikts zu nennen.¹ Unter der Vollendung der Tat versteht man denjenigen Zeitpunkt, in dem der gesetzliche Tatbestand formell verwirklicht wird. Auch hierfür soll ein **klassisches Beispiel** angeführt werden, welches in Deutschland seit langem diskutiert wird:²

Beispiel 6: Der Täter lässt in einem Einkaufsladen eine Dose Wurst in seiner Manteltasche verschwinden, wobei er vorhat, diese an der Kasse nicht zu bezahlen. Dabei wird er vom Ladeninhaber beobachtet und gestellt, sodass es ihm nicht gelingt, die Wurst mitzunehmen.

1. Die deutsche Rechtslage

Der Diebstahl, § 242 des deutschen StGB, verlangt tatbestandlich die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Zueignungsabsicht.³ Eine Wegnahme liegt dann vor, wenn fremder Gewahrsam gebrochen und neuer Gewahrsam begründet wird. Dies ist nach herrschender Meinung bei einem Diebstahl in einem Einkaufsladen bereits dann der Fall, wenn der Täter kleinere Sachen (z.B. die Wurstdose) aus dem Regal nimmt und in einer Tasche verschwinden lässt. Im genannten Fall

* Fortsetzung des Beitrags aus DGSStZ 3/2017, 49 ff. (deutsche Version).

¹ Vgl. hierzu *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2016, Rn. 707; *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 110.

² Vgl. hierzu auch den Übungsfall bei *Bergmann, Marcus*, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2008, 504.

³ Die Vorschrift des § 242 I des deutschen StGB lautet: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

ist daher bereits beim Einstecken der Wurstdose in die Tasche der Diebstahl vollendet, weil der Täter sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat. Dies gilt auch dann, wenn er bei seiner Handlung beobachtet wurde (in Deutschland ist der Diebstahl kein heimliches Delikt!) und daher keine Chance hatte, mit der Beute zu entkommen.⁴ Denn ein solches „Sichern der Beute“ verlangt der Tatbestand des § 242 I des deutschen StGB gerade nicht.

Wesentlich ist diese Abgrenzung von Versuch und Vollendung eines Delikts nun in mehrerlei Hinsicht: Einerseits ist die Beantwortung dieser Frage entscheidend dafür, wie der Täter bestraft wird. Denn das deutsche Strafrecht sieht in § 23 II deutschen StGB die Möglichkeit einer Strafmilderung beim Versuchsdelikt vor: Der Richter kann also beim Versuch einen geringeren Strafraum wählen als beim Vollendungsdelikt (muss dies aber nicht). Manchmal entscheidet sich allerdings bei der Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung auch die Frage der Strafbarkeit oder Strafflosigkeit des Verhaltens an sich. Dies ist erstens dann der Fall, wenn der Versuch eines Delikts nicht strafbar ist. Denn jedenfalls bei Vergehen, das heißt: bei weniger schweren Straftaten, § 12 II des deutschen StGB, ist der Versuch nicht stets strafbar, sondern nur dann, wenn das Gesetz eine Versuchsstrafbarkeit ausdrücklich vorsieht. Dies ist aber nicht bei allen Vergehen der Fall. So kennen zum Beispiel der Hausfriedensbruch, § 123 des deutschen StGB, die Untreue, § 266 des deutschen StGB, die Vorteilsannahme durch einen Amtsträger, § 331 des deutschen StGB und die Beleidigung, § 185 des deutschen StGB keine Versuchsstrafbarkeit.

Entscheidend wird die Abgrenzung von Versuch und Vollendung aber auch dann, wenn der Täter das Geschehen später wieder rückgängig macht, bevor die

⁴ *Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric*, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., 2015, § 13 Rn. 58; *Eisele, Jörg*, Strafrecht Besonderer Teil, Band 2, 3. Aufl., 2015, Rn. 50; *Rengier, Rudolf*, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, 18. Aufl., 2016, § 2 Rn. 49.

Rechtsgutsverletzung endgültig eingetreten ist. Denn ein **Rücktritt vom Versuch** ist nach § 24 des deutschen StGB eben nur beim Versuch, aber nicht mehr beim vollendeten Delikt möglich. Bezogen auf das vorige Beispiel bedeutet das: Wenn den Täter, der die Wurstdose im Einkaufsladen in seine Manteltasche eingesteckt hat, auf dem Weg zur Kasse die Reue überkommt und er die Wurstdose wieder aus seiner Tasche nimmt und sie freiwillig ins Regal zurückstellt, muss man sich fragen, ob er sich dennoch strafbar gemacht hat. An sich läge hier ein klassischer Rücktritt vom Versuch vor – aber eben nur, sofern zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch ein Versuch vorliegt. Nimmt man dagegen an, dass die Wegnahme und somit der Diebstahl bereits vollendet war, dann wäre ein Rücktritt nicht mehr möglich. Das Zurückstellen der Wurstdose würde dem Täter im Hinblick auf eine mögliche Strafbefreiung folglich nichts mehr bringen und könnte lediglich bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Er hätte sich trotz der freiwilligen Aufgabe seiner Tat strafbar gemacht.

In diesem Zusammenhang soll allerdings kurz darauf hingewiesen werden, dass es in Ausnahmefällen auch beim Vollendungsdelikt noch die Möglichkeit gibt, strafbefreiend von der Tat „zurückzutreten“. Man nennt dieses Verhalten rechtstechnisch jedoch nicht mehr **Rücktritt**, sondern **tätige Reue**. Eine solche tätige Reue ist allerdings nur dann möglich, wenn sie in Bezug auf ein bestimmtes Delikt ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist. Während der Rücktritt vom Versuch nach § 24 des deutschen StGB als Regelung des Allgemeinen Teils für alle Straftaten gilt, bedarf es für die tätige Reue also einer jeweiligen gesonderten Bestimmung. Zumeist ist dies bei Delikten der Fall, die als Vorfeldtatbestände nicht erst die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts, sondern bereits dessen Gefährdung unter Strafe stellen, was bei abstrakten oder konkreten Gefährdungsdelikten der Fall ist. Verhindert der Täter trotz ursprünglicher Gefährdung am Ende den Eintritt des an sich ja zur Tatbestandserfüllung gar nicht mehr notwendigen Erfolges, sieht der Gesetzgeber an manchen Stellen eine (fakultative oder obligatorische) Strafmilderung oder gar ein Absehen von Strafe im Wege der tätigen Reue vor.

Beispiel 7: Der Täter will das Wohnhaus seines Nachbarn in Brand stecken. Er schleicht sich nachts in dessen Keller, zündet einen mitgebrachten und mit Benzin getränkten Lappen an und wirft diesen auf eine hölzerne Kiste, die sofort Feuer fängt. Daraufhin verlässt

er das Haus. Wenig später bekommt er jedoch Gewissensbisse. Als er zurückkehrt, brennen bereits die Kiste sowie die hölzernen Türrahmen des Kellers. Dies reicht (im Hinblick auf die hölzernen Türrahmen) zur Erfüllung des Tatbestandes der schweren Brandstiftung nach § 306a des deutschen StGB bereits aus.⁵ Mit einem mitgebrachten Feuerlöscher löscht der Täter nun den Brand, sodass kein weiterer Schaden entsteht. – Hier konnte der Täter nicht vom Versuch der schweren Brandstiftung nach § 306a deutschen StGB zurücktreten, da die schwere Brandstiftung bereits zu dem Zeitpunkt vollendet war, als die hölzernen Türrahmen brannten. Ein Rücktritt vom vollendeten Delikt ist aber nicht möglich. In diesem Fall ist jedoch die Vorschrift des § 306e des deutschen StGB über die tätige Reue anwendbar. Der Richter kann hiernach von der Bestrafung wegen des Brandstiftungsdelikts absehen, wenn der Täter den Brand freiwillig gelöscht hat, bevor ein erheblicher Schaden entstanden ist. Diese tätige Reue erfasst allerdings nur das Brandstiftungsdelikt des § 306a des deutschen StGB, nicht aber die begangene Sachbeschädigung an der Holztruhe und an den hölzernen Türrahmen nach § 303 des deutschen StGB. Dies ergibt sich daraus, dass im Hinblick auf § 303 des deutschen StGB eine tätige Reue gesetzlich nicht vorgesehen ist.

2. Die georgische Rechtslage

Der Tatbestand des Art. 177 I des georgischen StGB (Diebstahl)⁶ beinhaltet die heimliche Inbesitznahme einer fremden beweglichen Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht. Die Heimlichkeit der Inbesitznahme ist ein Wesensmerkmal des Diebstahls, wobei es auf die Sicht des Täters ankommt und nicht auf die tatsächliche Heimlichkeit der Ausführung. Eine vollendete Inbesitznahme liegt nach der Literatur und der gefestigten Rechtsprechung erst dann vor, wenn der Täter sich die tatsächliche Sachherrschaft verschafft hat und über die Sache nach seinem Belieben verfügen kann.⁷ Dafür

⁵ Eisele, Jörg, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, 3. Aufl., 2014, Rn. 1048.

⁶ Die Vorschrift des Art. 177 I des georgischen StGB lautet: „Diebstahl, ist die heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht [...]“.

⁷ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 198, 201; Entscheidung des Obersten Gerichts

muss die Beute so aus der Sphäre des früheren Gewahrsamsinhabers verbracht werden, dass dieser nicht mehr darauf zugreifen kann und der Täter muss zudem die reale Möglichkeit erhalten haben, über die Sache nach Belieben verfügen zu können⁸. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sache klein oder sperrig ist (Ablationstheorie in ihrer reinen Form).

Wenn der Täter im Einkaufsladen eine Wurstdose aus dem Regal nimmt und sie in die eigene Tasche steckt, ist der Diebstahl im georgischen Strafrecht (Art. 177 I georgischen StGB) noch nicht vollendet, da er die Sache noch nicht in Besitz genommen hat. Die Vollen- dung liegt erst dann vor, wenn er über die Wurst wie ein Eigentümer frei verfügen, das heißt sie aufessen oder verschenken etc. kann.⁹ Der reuevolle Entwender der Wurst tritt daher von der Tat strafbefreiend zurück, wenn er die Wurstdose zurücklegt, bevor er die Kasse passiert.

Eine Strafmilderung für die Vorbereitung und den Versuch sieht das georgische Strafrecht seit 2006 nicht mehr vor.¹⁰ Das bedeutet, dass die unvollendete Straf- tat genauso bestraft werden kann, wie die vollendete.¹¹ Nach Art. 53 III des georgischen StGB kann das Gericht jedoch das Maß und den Charakter der Pflichtwidrigkeit bei der Strafzumessung erleichternd (wie erschwerend) berücksichtigen. Andererseits ist der Versuch im georgi-

schon Strafrecht immer strafbar. Ein **Rücktritt** nach Art. 21 I des georgischen StGB ist dabei ebenfalls nur von **der unvollendeten Straftat (Vorbereitung und Ver- such)**, nicht aber bei der Vollendung möglich.

Das georgische Strafrecht kennt in bestimmten Fäl- len ebenfalls den Begriff der **tätigen Reue**, das heißt des „strafbefreienden Rücktritts“ nach der Vollendung der Tat. Gemäß Art. 68 I des georgischen StGB ist die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei einem Ersttäter **möglich**, wenn die Höchststrafe für die begangene Tat eine Freiheitsstrafe von drei Jahren nicht übersteigt, der Täter bei Staatsorganen freiwillig die Schuld eingesteht, zur Aufklärung der Tat beiträgt und den Schaden ersetzt. Da die Höchststrafe für den „einfachen“ Diebstahl Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren beträgt, besteht eine Möglichkeit der Strafbefreiung für den reuevollen Entwender der Wurst also dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 68 I des georgischen StGB vorliegen, obwohl die tätige Reue für Eigentumsdelik- te im Strafgesetz nicht explizit vorgesehen ist. Art. 68 I des georgischen StGB trägt heutzutage nur eine rein formelle Bedeutung. Es wäre gut, wenn bei der Tendenz der Liberalisierung und Humanisierung des Strafrechts diese Norm die vom Gesetzgeber die beabsichtigte Be- deutung bekäme. Unter dogmatischen Gesichtspunkten ließe sich sicherlich diskutieren, ob die Natur des Art. 68 I des georgischen StGB – u. a. aufgrund seiner Stel- lung als Norm des Allgemeinen Teils – tatsächlich der Tätigen-Reue-Regelung entspricht oder nicht viel mehr eine besondere Art der Strafbefreiung für minder schwe- re Delikte darstellt. Diese Frage soll jedoch anderen Er- örterungen überlassen bleiben und hier nicht weiter ver- tieft werden.

Interessant erscheint auch ein Blick auf die Brand- stiftungsdelikte: Im georgischen Strafrecht wird die Brandstiftung nur als eine Qualifikation der Sachbeschä- digung angesehen und ist nicht per se strafbar, sondern nur dann, wenn sie einen erheblichen Schaden verur- sacht hat.¹² Als erheblicher Schaden gilt nach der 3. An-

Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 206, 209; *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona*, in: *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona/Mamulaschwili, Gotscha*, der besondere Teil des Strafrechts, B. I, 6. Aufl., 2016, S. 418.

⁸ Eine andere Auffassung von Sachherrschaft bei *Gamkrelidse, Otar*, in: *Turava, Merab/Mamulaschwili, Gotscha/Ebrali- dse, Tamar/Todua, Nona/Bakanidse, Rusudan*, Kommentare der Strafrechtsprechung, Wirtschaftskriminalität, Tbilisi 2004, S. 10 f.

⁹ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsa- chen, 5, 2006, 198, 201.

¹⁰ Die Vorbereitung des Grundtatbestand des Diebstahls (Art. 177 I des georgischen StGB) ist nicht strafbar, da diese Norm eine minderschwere Straftat darstellt und in Art. 18 II nicht ex- plizit vorgesehen ist.

¹¹ Nach der Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts Ge- orgiens darf der Versuch nicht genauso bestraft werden, wie die Vollen- dung. In der Entscheidung vom 9.01. 2009 #1049 ap weist das Oberste Gericht darauf hin, dass der Grund der Änderung des Strafmaßes das durch die Vorinstanz bestimmte ungerechtfertigt scharfe Strafmaß sei, da es nicht um die voll- endete, sondern um die versuchte Straftat (versuchte Verge- waltigung) ging.

¹² Die Norm des Art. 187 des georgischen StGB (Sachbeschä- digung) lautet: „Abs. 1.: Die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, die einen bedeutenden Schaden verur- sacht hat [wird mit ... bestraft]. Abs. 2.: Die gleiche Tat, be- gangen mittels Brandstiftung, Explosion oder auf andere ge- meingefährliche Weise [wird mit ... bestraft]. Abs. 3.: Die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die fahrlässig den Tod eines Menschen oder eine andere schwere Folge verursacht

merkung des Art. 177 georgischen StGB ein Schaden, der 150 Lari (dies entspricht ca. 55 Euro) übersteigt. In dem Beispiel des Brandstifters ist der reuige georgische Brandstifter mit dem Löschen des Feuers strafbefreiend von der mittels Brandstiftung versuchten Sachbeschädigung (Art. 187 II des georgischen StGB) zurückgetreten, wenn der am Türrahmen und an den Kisten verursachte Schaden unterhalb der Wertgrenze von 150 Lari geblieben ist. Aufgrund des von Art. 187 II des georgischen StGB vorgesehenen Strafmaßes (Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren) kann die zuvor beschriebene allgemeine Regelung der tätigen Reue des Art. 68 I des georgischen StGB in diesem Fall nicht zur Geltung kommen, auch dann nicht, wenn der Schaden ersetzt wird. Handlungen, durch die noch kein erheblicher Schaden herbeigeführt wurde, stellen strafrechtlich (noch) keine Sachbeschädigung dar, sind also tatbestandlich ausgenommen und nur zivilrechtlich relevant.

3. Rechtsvergleichender Ausblick

Da das georgische Strafrecht eine flächendeckende Versuchsstrafbarkeit kennt, ist es unproblematisch, dass der Vollendungszeitpunkt oftmals später liegt als im deutschen Recht, was jedenfalls im genannten Beispiel des Ladendiebstahls eindeutig ist. Dies aber führt dazu, dass auch die Rücktrittsmöglichkeiten ausgeweitet werden, da oft noch ein Versuch vorliegt, während nach deutschem Strafrecht bereits eine Vollendung angenommen werden müsste.

Im Hinblick auf die tätige Reue finden sich auch Unterschiede: In der deutschen Rechtsordnung muss diese im konkreten Delikt explizit angeordnet werden, eine pauschale Regelung im Allgemeinen Teil des StGB fehlt. Die georgische Rechtsordnung dagegen kennt sowohl eine allgemeine Regelung der tätigen Reue für bestimmte, nicht schwere Delikte (Art. 68 I des georgischen StGB, Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen tätiger Reue), als auch die Variante der tätigen Reue, die im konkreten Delikt explizit angeordnet wird. Freilich kann es hier im Hinblick auf die einzelnen Delikte zu unterschiedlichen Regelungen kommen.

hat [wird mit ... bestraft]. Abs. 4.: Die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Tat, die fahrlässig den Tod von zwei oder mehr Menschen verursacht hat [wird mit ... bestraft].“

VI. Beendigung

Der letzte relevante Zeitpunkt ist schließlich die **Beendigung** des jeweiligen Delikts.¹³ Unter der Beendigung einer Tat versteht man dabei denjenigen Zeitpunkt, zu dem die Rechtsgutsverletzung materiell abgeschlossen ist, zu dem also, bildlich gesprochen, „die Beute gesichert“ oder „die Leiche entsorgt“ ist.¹⁴ Diese materielle Beendigung folgt oftmals zeitlich der rein formellen Vollendung der Tat nach¹⁵ und ist bei den verschiedenen Delikten unterschiedlich zu beurteilen.¹⁶

1. Die deutsche Rechtslage

In Deutschland ergeben sich Probleme im Hinblick auf die Beendigung einer Tat insbesondere bei den Zustandsdelikten.

Beispiel 6a: Im Beispielsfall 6 (Diebstahls der Wurstdose im Einkaufsladen) war das Delikt bereits durch das Einstecken der Wurstdose vollendet, weil hierdurch eine Vollendung des Gewahrsamsbruchs und daher der Wegnahme stattfand. Dadurch ist nun aber noch nichts darüber gesagt, ob der Täter die gestohle-

¹³ Vgl. hierzu *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2016, Rn. 713 ff.; *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 110, 113 f., 189.

¹⁴ Vgl. zu diesem Zeitpunkt Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 27, 342 sowie den Übungsfall bei *Mitsch, Wolfgang*, JA 1997, 655, 657 f.

¹⁵ Vgl. hierzu *Freund, Georg*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 2009, § 8 Rn. 27; *Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., § 49 III 3; *Schönke, Adolf/Schröder, Horst/Eser, Albin/Bosch, Nikolaus*, Strafgesetzbuch, 29. Aufl., 2014, Vorbem. § 22 R. 4; *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 840; kritisch zur verfassungsrechtlichen Legitimation des gesetzlich nicht fixierten Beendigungszeitpunktes *Gropp, Walter*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., 2015, § 9 Rn. 9; *Jakobs, Günter*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 1991, 25/12; *Kühl, Kristian*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 14 Rn. 21 ff.; *Zaczyk, Rainer*, Nomos Kommentar (NK) zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., 2013, § 22 Rn. 6; mit deutlich restriktiver Tendenz auch *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 189, 190.

¹⁶ *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 841; vgl. auch *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 1197 f.; *Küper, Wilfried*, Juristische Schulung (JuS) 1986, 862, 868 f.

ne Ware auch sicher nach Hause bringen und dort verzehren kann. Denn der Diebstahl kann immer noch an der Kasse entdeckt werden. Auch ist ein Ergreifen des Täters durch den ihn beobachtenden Ladeninhaber noch nach dem Verlassen des Gebäudes möglich, sodass bis zur Beendigung der Tat durchaus einige Zeit vergehen kann.

Für den Diebstahl, § 242 des deutschen StGB, oder den Raub, § 249 des deutschen StGB, ist als Beendigungszeitpunkt spätestens die Sicherung der Beute anzusehen.¹⁷ Für die Deliktsverwirklichung selbst spielt die Beendigung allerdings keine wesentliche Rolle mehr, eine Strafbarkeit ist ja bereits in vollem Umfang begründet, wenn die Tat **vollendet** ist. Eine besondere „Beendigung“ ist im gesetzlichen Tatbestand nicht vorgesehen. Dennoch kann der Zeitpunkt der Beendigung eine gewisse Relevanz besitzen. So wird jedenfalls in der deutschen Rechtsprechung von der Möglichkeit ausgegangen, dass qualifizierende Umstände, die zwischen Vollendung und Beendigung eintreten, die bereits vollendete Tat noch zu einer qualifizierten Tat machen könnten.¹⁸

Beispiel 8: Der Täter begeht einen Raub, § 249 des deutschen StGB, indem er auf der Straße eine Frau niederschlägt und deren Handtasche entwendet. Danach flieht er, da ihn einige Leute verfolgen. Er eilt zu seinem Auto, in dem sich eine Pistole befindet. Diese nimmt er zur Sicherheit aus der Ablage und legt sie neben sich auf den Beifahrersitz. Danach fährt er davon und kann fliehen, ohne die Waffe einzusetzen. – Hier ist

¹⁷ Vgl. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 4, 132, 133; Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 20, 194, 196; Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 28, 224, 229; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NStZ) 2001, 88, 89; *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 842; kritisch hierzu *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 189, 190.

¹⁸ Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 20, 194, 197; Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 22, 227, 228 f.; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NStZ) 1998, 354; *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 840; vgl. auch Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 38, 295; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NStZ) 2001, 371 (zu § 251 des deutschen StGB).

fraglich, ob der Täter neben dem einfachen Raub, § 249 des deutschen StGB, auch einen schweren Raub nach § 250 I Nr. 1a des deutschen StGB begangen hat, weil er „während des Raubes“ eine Waffe bei sich führte (sogenannter „schwerer Raub mit Waffen“). Dies wird von der deutschen Rechtsprechung angenommen, jedenfalls solange, bis die Tat durch die Bergung der Beute, das heißt durch die gelungene Flucht, **beendet** ist.

Diese Ansicht wird allerdings in der deutschen Literatur zum großen Teil abgelehnt.¹⁹ Begründet wird diese Ablehnung damit, dass die Ansicht der Rechtsprechung zu einer Ausweitung der Tatbestandsphase über die eigentliche Tathandlung (hier: die Wegnahme) hinaus führen würde. Dies aber widerspreche dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II des deutschen Grundgesetzes. Andererseits führt diese Ansicht zu einer Überschneidung mit (oft restriktiver ausgestalteten) Tatbeständen, die der Gesetzgeber für ein bestimmtes Verhalten nach der Tat vorgesehen hat. So kennt man im deutschen Strafrecht den Tatbestand des § 252 des deutschen StGB, den räuberischen Diebstahl. Hiernach ist ein Täter eines Diebstahls strafbar, der auf der Flucht Gewalt gegen andere Personen einsetzt. Voraussetzung ist allerdings, dass er dies nicht nur tut, um zu fliehen, sondern auch und gerade deswegen, um die Beute zu sichern. Diese Voraussetzungen würden aber umgangen, wenn man den Tatbestand des Raubes oder des schweren Raubes auch auf Fälle ausweitet, in denen der Täter eben in dieser Nachtatphase auf der Flucht eine Waffe verwendet, allein um sich die Flucht zu ermöglichen (das heißt: nicht mehr handelt, um sich die Beute zu sichern).

Der Zeitpunkt der Beendigung einer Straftat ist aber auch für weitere Beteiligte relevant, die erst in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung hinzutreten. Man nennt diese Rechtsfigur „sukzessive Beteiligung“.

Beispiel 9: Der Täter schlägt auf der Straße einen Fußgänger bewusstlos, um ihn auszurauben. Nachdem der Fußgänger auf dem Boden liegt, kommt ein Freund

¹⁹ So auch *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2016, Rn. 715; *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 1198; *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1982, 189, 191 f.; *Lackner, Karl/Kühl, Kristian*, Strafgesetzbuch, 28. Aufl., 2014, § 244 Rn. 2; *Zaczyk, Rainer*, Nomos Kommentar (NK) zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., 2013, § 22 Rn. 6; *Rengier, Rudolf*, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, 18. Aufl., 2016, § 4 Rn. 48 f.; *Schünemann, Bernd*, JA 1980, 393, 394; vgl. hierzu auch *Geppert, Klaus*, JURA 1992, 496.

des Täters hinzu. Beide durchsuchen nun gemeinsam das bewusstlose Opfer und entwenden ihm Geld. Hier ist fraglich, ob dem hinzukommenden Freund die bereits abgeschlossene Gewaltanwendung im Rahmen des Raubes noch zuzurechnen ist.

In diesen Fällen muss auch oft abgegrenzt werden, inwieweit zwischen der Vollendung der Tat und der Beendigung noch eine (**sukzessive**) **Beihilfe** nach § 27 des deutschen StGB möglich ist. Daneben wäre nämlich auch noch daran zu denken, dass hier der spezielle Straftatbestand der **Begünstigung** nach § 257 des deutschen StGB vorliegt, der jedoch erst „nach der Tat“ eingreifen kann.²⁰

Beispiel 10: Der Täter hat einen Einbruchsdiebstahl begangen und ist auf der Flucht. Der Wohnungseigentümer verfolgt ihn. Auf der Flucht trifft der Einbrecher zufällig einen Freund, der die Lage sofort durchschaut. Der Freund stellt dem Verfolger ein Bein, sodass dieser stolpert und die Verfolgung abbrechen muss. Danach lässt der Freund den Einbrecher mitsamt der Beute in sein Auto einsteigen und fährt davon. Dadurch kann der Einbrecher die Beute sichern.

Nach der Rechtsprechung sollen hier, je nach **dem Willen** des Freundes, sowohl eine Beihilfe zum Diebstahl (wenn der Freund den Diebstahl unterstützen wollte) als auch eine Begünstigung (wenn er die Vorteile der begangenen Tat sichern wollte) möglich sein. Vor Vollendung der Tat (das heißt hier: vor dem Gewahrsamsbruch) ist hingegen ausschließlich eine Beihilfe zum Diebstahl denkbar. **Nach Beendigung** der Tat (das heißt: nach Sicherung der Beute) soll dagegen nur noch eine Begünstigung nach § 257 des deutschen StGB möglich sein.²¹ Die überwiegende Literatur sieht dies hingegen anders und lässt eine Beihilfe zum Diebstahl nur so lange zu, bis die Tat vollendet ist. Nach der Vollendung soll lediglich eine Begünstigung möglich sein. Diese Lösung hat den Vorteil, dass man zu einer klaren Abgrenzung der Rechtsfiguren der Beihilfe und der Begünstigung kommt. Der Zeitpunkt der Beendigung ist nach dieser Ansicht also ohne weitere Bedeutung.

Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, dass eine Differenzierung von Vollendung und Beendigung insbe-

sondere bei **Dauerdelikten** problemlos vorgenommen werden kann. So ist die Freiheitsberaubung, § 239 des deutschen StGB, bereits zum Zeitpunkt des Einsperrens des Opfers vollendet. Beendet ist sie aber erst dann, wenn der Täter das Opfer wieder frei lässt.²² Dass dieser Zeitraum auch rechtlich relevant werden kann, zeigt sich am Qualifikationstatbestand des § 239 III Nr. 1 des deutschen StGB. Dieser sieht eine erhöhte Strafe in denjenigen Fällen vor, in denen die Freiheitsberaubung mehr als eine Woche dauert. Insoweit können bei den Dauerdelikten also zwischen der Vollendung und der Beendigung der Tat unproblematisch noch Qualifikationsmerkmale erfüllt werden. Auch ist eine sukzessive Beteiligung Dritter (als Mittäter oder Gehilfe) in diesem Zeitraum problemlos möglich.²³ Dies ist aber – wie gesagt – nur bei Dauerdelikten unproblematisch, nach deutschem Strafrecht jedoch bei Zustandsdelikten heiß umstritten.

Somit kommt nach Ansicht der Literatur – im Gegensatz zur Rechtsprechung – dem Zeitpunkt der Beendigung zumindest bei Zustandsdelikten keine entscheidende Bedeutung zu. Einzige Ausnahme hierzu ist allerdings die **Verjährung**, bei der der Gesetzgeber dem Beendigungszeitpunkt ausdrücklich eine Funktion zuerkennt: Nach § 78a des deutschen StGB beginnt die Verjährung sobald die Tat **beendet** ist.²⁴ Das Gesetz stellt hier also ausdrücklich nicht auf die Vollendung, sondern auf die Beendigung der Tat ab.

2. Die georgische Rechtslage

Im georgischen Strafrecht werden die Zustandsdelikte entweder tatbestandlich weit gefasst (vgl. Sachbeschädigung, Art. 187 des georgischen StGB, welche in Abs. 2 auch die Sachbeschädigung durch Brandstiftung erfasst) oder von der Rechtsprechung und Literatur hinsichtlich des Vollendungszeitpunkts weit ausgelegt (vgl.

²⁰ Vgl. hierzu *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS), 1982, 189.

²¹ Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTZ) 2008, 152.

²² Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 20, 227, 228.

²³ *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 963.

²⁴ Zu entsprechenden Fällen Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 27, 342; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTZ) 2001, 650; hierzu auch *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS), 1982, 189, 193.

Diebstahl, Art. 177 des georgischen StGB). Beim Diebstahl begründet z. B. das Ansichnehmen einer Sache nur den Versuch, für die Vollendung verlangt sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung das Erlangen der tatsächlichen Sachherrschaft. Die Tat ist nur dann vollendet, wenn der Täter die Möglichkeit hat, frei über die Sache zu verfügen. Solange die Beute sich immer noch in der Sphäre des früheren Gewahrsamsinhabers befindet, ist die Tat noch nicht vollendet (Ablationstheorie). Für die Vollendung ist es erforderlich, dass der Täter bei einem Ladendiebstahl das Geschäft samt der gestohlenen Sache verlassen hat. Allein die Änderung des Verbleibs der Sache (das Verbringen der Sache in die eigene Tasche, das Einstecken in die Handtasche, das Legen ins eigene Auto oder das Verstecken der Sache innerhalb der Sphäre des Eigentümers) wird noch nicht als Vollendung, sondern nur als Versuch gewertet.²⁵ Dementsprechend handelt derjenige, der dabei hilft, das Fortschaffen der Beute zu ermöglichen oder zu erleichtern, noch während der Tatbestandsbegehung und nicht danach. Seine Handlung wird als Beihilfe zur Tat gewertet. Eine Begünstigung als Nachtat des Diebstahls, die allein auf die Hilfe bei der Sicherung der Vorteile einer Straftat gerichtet ist, kennt das georgische Strafrecht nicht. Die zuvor nicht abgesprochene Verdeckung einer fremden Straftat, Art. 375 des georgischen StGB, ist eine gegen die Rechtspflege gerichtete Handlung, sofern der Täter einem anderen Straftäter dabei hilft, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Auf die Sicherung der Vorteile der Tat kommt es dabei nicht an, eine solche ist strafrechtlich (im Gegensatz zu § 257 des deutschen StGB) nicht direkt erfasst. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Bestrafung als Beihilfe, nach Art. 24 III des georgischen StGB, oder als bewusster Erwerb oder Absatz eines durch Straftat erlangten Vermögens, nach Art. 186 des georgischen StGB, wonach der Besitz eines aus einer Straftat erlangten Vermögens strafbar ist. Damit entspricht die Verdeckung einer fremden Straftat nach Art. 375 des georgischen StGB der deutschen Strafvereitelung, § 258 des deutschen StGB. Sie beinhaltet die Verdeckung einer schweren und/oder einer besonders schweren Straftat oder einer in diesem Artikel explizit genannten minder schweren Straftat (z. B. kommerzielle Bestechung, Art. 221 des georgischen StGB).

²⁵ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 198, 201.

Die rücktrittsfreundliche weite Auslegung des Diebstahlstatbestandes des georgischen StGB (infolge des späten Vollendungszeitpunktes) erweist sich somit bei der Bestrafung des hinzugekommenen Täters als sehr streng. Bei einer engen Auslegung des Diebstahlstatbestands mit einer frühen Vollendung würde die Tat im Beispiel 10 als Straftatverdeckung (Art. 375 des georgischen StGB²⁶) eines Einbruchsdiebstahls (Art. 177 III Buchst. c des georgischen StGB) gewertet werden und der Täter hätte nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren zu befürchten. Da aber der hinzugekommene Freund während der Tatbestandsverwirklichung handelt (wobei sich wegen der Verfolgungsjagd der heimliche Einbruchsdiebstahl im genannten Beispiel in einen offenen Diebstahl verwandelt hat), kann seine Tat als sukzessive Beihilfe nach Art. 24 III, 178 III Buchst. c georgischen StGB (offener Diebstahl durch rechtswidrigen Einbruch in eine Wohnung) gewertet werden und er wird dementsprechend hart bestraft (Freiheitsstrafe von fünf bis acht Jahren).

Da im georgischen Strafrecht beim Diebstahl die Vollendung und die Beendigung der Tat somit sehr nahe beieinanderliegen, ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Anwendung der Rechtsfigur der Beendigung auf Diebstahlsfälle. Einen eigenständigen Beendigungszeitpunkt kennen die georgische Strafrechtspraxis und ein Teil der Dogmatik daher in diesen Fällen nicht.²⁷

Das Rechtsinstitut der Beendigung einer Straftat wurde im Übrigen zu sozialistischen Zeiten scharf kritisiert, obwohl es bei Dauerdelikten, bei der Verjährung und bei Gefährungsdelikten durchaus seine Daseinsberechtigung hatte. Im modernen georgischen Strafrecht hat die Beendigung – in Abgrenzung zur Vollendung – allerdings bei den Dauerdelikten noch eine gewisse Relevanz, da sowohl eine (sukzessive) Beihilfe als auch

²⁶ *Mamulaschwili, Gotscha* in: Lekweischwili, Mzia/Tidua, Nona/ Mamulaschwili, Gotscha, der Besondere Teil des Strafrechts, B. I 6. Aufl., 2016, S. 468-469.

²⁷ Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 198, 201; Entscheidung des Obersten Gerichts Georgiens in Strafsachen, 5, 2006, 206, 209; *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona*, in: Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona/ Mamulaschwili, Gotscha, der besondere Teil des Strafrechts, B. I, 6. Aufl., 2016, S. 418. Nach anderer Ansicht, ist Diebstahl ein abstraktes Gefährungsdelikt, so dass zwischen Vollendung und Beendigung unterschieden werden muss, s. *Tskitischwili, Temur*, Gefährungsdelikte für Leib und Leben, Tbilisi 2015, S. 79.

die Erfüllung qualifizierender Merkmale hier möglich sind, auch nachdem die Tatbestandsverwirklichung begonnen wurde. Auch für die Verjährung von Dauerdelikten spielt die Beendigung noch eine gewisse Rolle, da das Dauerdelikt zwar früh vollendet, aber erst nach Einstellung der Handlung oder des strafbaren Zustandes beendet ist (Art. 13 II des georgischen StGB). Ferner kommt, wie noch zu zeigen sein wird,²⁸ dem Zeitpunkt der Beendigung beim Raub (Art. 179 des georgischen StGB) eine gewisse Bedeutung zu.

3. Rechtsvergleichender Ausblick

Zwar kennt das deutsche Strafrecht eine theoretische Trennung der Vollendung von der Beendigung der Tat, diese hat aber rechtlich keine entscheidenden Auswirkungen. Gesetzlich geregelt ist der Beendigungszeitpunkt allerdings lediglich bei der Verjährung. Die Rechtsprechung lässt jedoch im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung sowohl qualifizierende Merkmale als auch eine sukzessive Beteiligung zu. Auch bei den Dauerdelikten weist die Unterscheidung eine gewisse Relevanz auf. Dagegen wird im georgischen Strafrecht der Vollendungszeitpunkt oft nach hinten verschoben, sodass meist keine Notwendigkeit dafür besteht, noch eine eigene Beendigung feststellen zu müssen. Eine Rolle spielt die Beendigung in Georgien lediglich bei den Dauerdelikten, wo zwischen Vollendung und Beendigung der Tat eine (sukzessive) Beihilfe sowie die Erfüllung qualifizierender Merkmale möglich sind. Gleiches gilt für die Verjährung.

VII. Exkurs: Unternehmensdelikte

1. Die deutsche Rechtslage

An dieser Stelle soll nun noch kurz auf eine Besonderheit des deutschen Strafrechts hingewiesen werden und zwar auf die so genannten **Unternehmensdelikte**.²⁹ In manchen Fällen hat der Gesetzgeber nämlich

²⁸ Vgl. hierzu unten VII 2.

²⁹ Vgl. hierzu *Frister, Helmut*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 2015, 23. Kap. Rn. 10 ff.; *Rath, Jürgen*, Juristische Schulung (JuS), 1999, 32, 34 f.

ausdrücklich angeordnet, dass Versuch und Vollendung einer Tat gleich zu behandeln sind. Dies hat zur Folge, dass der Täter ein Delikt bereits in vollem Umfang verwirklicht, wenn er (lediglich) ins Versuchsstadium eintritt. Der Täter ist also bei diesen Delikten bereits dann wegen Vollendung zu bestrafen, wenn nach allgemeinen Regeln nur ein Versuch vorliegt.

Diese **Unternehmensdelikte** kann man daran erkennen, dass der Gesetzgeber den Wortlaut verwendet: „Wer es unternimmt [eine bestimmte Tat zu begehen]“. Als Beispiel ist hier die Vorschrift über den Hochverrat in § 81 des deutschen StGB zu nennen. Es handelt sich dabei jedoch um relativ wenige Delikte. Was der Terminus „unternimmt“ bedeutet, ergibt sich aus § 11 I Nr. 6 des deutschen StGB. Hier wird klargestellt, dass unter dem „Unternehmen einer Tat“ sowohl deren Versuch als auch deren Vollendung zu verstehen ist. Somit begeht bereits derjenige einen vollendeten Hochverrat nach § 81 deutschen StGB, der Handlungen vornimmt, die ansonsten lediglich als Versuch zu werten wären.³⁰ Diese Gleichstellung von Versuch und Vollendung bei den Unternehmensdelikten hat zur Folge, dass weder die beim Versuch mögliche fakultative Strafmilderung nach § 23 II des deutschen StGB greift, noch ein Rücktritt nach § 24 des deutschen StGB möglich ist.³¹ Allerdings sieht der Gesetzgeber bei den Unternehmensdelikten häufig die Möglichkeit einer tätigen Reue vor, das heißt – wie gesehen – die Möglichkeit des Rücktritts vom vollendeten Delikt.

2. Die georgische Rechtslage

Ins georgische (sowie ins russische) wird der Fachausdruck „Unternehmensdelikt“ oft als „formelles“ oder aber als „kupiertes“ Delikt übertragen. Den genauen Fachausdruck „Unternehmensdelikte“ kennt das georgi-

³⁰ Vgl. hierzu *Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang/Eisele, Jörg*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl., 2016, § 22 Rn. 8.

³¹ *Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 63. Aufl., 2016, § 11 Rn. 28a f.; *Frister, Helmut*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 2015, 23. Kap. Rn. 10; *Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., § 49 VIII 2; *Schönke, Adolf/Schröder, Horst/Eser, Albin/Bosch, Nikolaus*, Strafgesetzbuch, 29. Aufl., 2014, § 11 Rn. 45 f.

sche Strafrecht zwar nicht, es gibt jedoch auch im georgischen Strafrecht Vorverlagerungstatbestände, welche die Tat entweder schon bei der Vorbereitung oder bei einem bloßen Versuch als vollendet erklären. Wie im deutschen Strafrecht wird der Vollendungszeitpunkt der unvollendeten Straftaten in diesen Fällen vorverlagert, um damit mögliche Vorteile der Nichtvollendung (eine eventuelle Strafmilderung oder eine Rücktrittsmöglichkeit) aus der Welt zu schaffen. Hierzu gehören z.B. Art. 224 des georgischen StGB (Banditentum), in dem die Bildung oder Führung einer dauerhaften bewaffneten Gruppe (Bande) zum Zwecke des Überfalls auf eine Person oder auf eine Organisation bereits als solche unter Strafe gestellt wird.

Ein weiteres Beispiel einer solchen Vorverlagerung ist der Tatbestand des Raubes (Art. 179 des georgischen StGB), bei dem schon der Überfall auf eine Person, um sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen, eine vollendete Straftat darstellt. Dabei muss der Überfall aber mit einer lebens- oder gesundheitsgefährdenden Gewaltanwendung oder mit der Androhung einer solchen Gefahr verbunden sein. Die Spanne zwischen dem gewaltsamen lebens- und gesundheitsgefährdenden Überfall und der Beutesicherung umfasst die Beendigungsphase, in der eine sukzessive Mittäterschaft möglich ist. Dabei kann der hinzugekommene Täter nach der tradierten Lehre und der gefestigten Rechtsprechung nur für die Tat bestraft werden, die er selbst begangen hat und nicht für diejenige, die er durch das Hinzukommen gebilligt hat.³²

VIII. Exkurs: Vorverlagerung der Strafbarkeit

1. Die deutsche Rechtslage

Am Ende dieser Ausführungen soll noch auf einen weiteren Punkt hingewiesen werden, der zwar nicht unmittelbar etwas mit den Verwirklichungsstufen einer Straftat zu tun hat, der aber im Hinblick auf die Frage

der Vorverlagerung der Strafbarkeit ebenfalls eine entscheidende Rolle spielt. Die vorherigen Überlegungen sowie die Darstellung der Verwirklichungsstufen der Straftat hatten als Standardmodell das vorsätzlich begangene Erfolgsdelikt im Blick. Da der Versuch – ebenso wie die Vorbereitung – einer Straftat jedenfalls ein vorsätzliches Verhalten voraussetzt, sind fahrlässige Taten von dieser Problematik ausgeklammert. Was das Vorsatzdelikt angeht, so macht es aber einen großen Unterschied, ob ein vorsätzliches Erfolgsdelikt im Sinne eines Verletzungsdeliktes untersucht wird oder ob man es mit einem abstrakten Gefährdungsdelikt zu tun hat. Denn bei den abstrakten Gefährdungsdelikten wird das strafbare Verhalten bereits so weit vorgelagert, dass eine Verletzung oder konkrete Gefährdung eines bestimmten Objektes nicht mehr erforderlich ist.

Beispiel 11: Ein Betrunkener fährt Auto, wobei es ihm gleichgültig ist, ob er dadurch einen Menschen gefährdet oder tötet. Sein einziges Ziel ist es, schnell nach Hause zu kommen. Dies gelingt ihm auch, weil er während der ganzen Fahrt keinen Menschen trifft. – Gäbe es in diesem Fall nur das Erfolgsdelikt des Totschlages, könnte der Täter nicht wegen eines vollendeten Deliktes bestraft werden, weil kein Mensch zu Tode gekommen ist. Aber auch eine Strafbarkeit wegen Versuchs wäre hier äußerst fraglich, denn es ist unsicher, ob der Täter allein durch das Fahren mit dem Auto zum Versuch einer Tötung unmittelbar angesetzt hat, da er während der Fahrt keinen Menschen getroffen hat. Auch wäre es in diesem Fall für den Täter möglich, vom Versuch zurückzutreten, wenn er zum Beispiel sein Auto freiwillig anhält, sobald er einen Menschen sieht, aussteigt und zu Fuß nach Hause läuft. Wegen des Erfolgsdeliktes „Totschlag“ könnte er in diesem Fall also nicht bestraft werden, weil er entweder noch gar nicht ins Versuchsstadium gelangt ist oder aber vom Versuch zurückgetreten ist.

Nun kennt das deutsche Strafrecht aber mit § 316 des deutschen StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Hiernach wird ein Täter allein deswegen bestraft, weil er betrunken Auto fährt. Die tatsächliche Gefährdung eines Menschen ist nicht erforderlich. Somit wird deutlich: Durch die Tatsache, dass der Gesetzgeber hier allein das äußerst gefährliche Verhalten des Täters in den objektiven Tatbestand des Deliktes aufgenommen hat, hat er die Strafbarkeit in diesen Fällen sehr weit nach vorne verlagert. Die gerade beim vorsätzlich begangenen Erfolgs-

³² *Macharadze, Adam*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Beihilfe, 2006, S. 41; *Natschkebia, Guram*, in: Natschkebia, Guram/Dvalidze, Irakli, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 2007, S. 207.

delikt entwickelten verschiedenen Verwirklichungsstufen gelten im Bereich der abstrakten Gefährdungsdelikte also nicht.³³

Außerdem kann man hierdurch auch Taten bestrafen, die sonst nur als versuchte Fahrlässigkeitsdelikte anzusehen und daher straflos wären: Wenn der Täter betrunken Auto fährt und dabei einen Menschen tötet, ohne es zu wollen, ist er wegen fahrlässiger Tötung, § 222 des deutschen StGB, strafbar. Kommt es jedoch nicht zur Tötung eines Menschen, läge strukturell ein versuchtes Fahrlässigkeitsdelikt vor, welches straflos ist.³⁴ Durch die Schaffung des abstrakten Gefährdungsdeliktes der „Trunkenheit im Verkehr“, § 316 des deutschen StGB, kann aber auch dieses Verhalten strafrechtlich erfasst werden.

2. Die georgische Rechtslage

Auch das georgische Strafrecht kennt die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch abstrakte Gefährdungsdelikte. Zu den klassischen abstrakten Gefährdungsdelikten gehört z.B. die Verletzung der internationalen Flugregeln (Art. 280 des georgischen StGB). Die Norm beinhaltet sowohl ein abstraktes (Abs. 1), als auch ein konkretes Gefährdungsdelikt (Abs. 2).³⁵ Art. 280 I des georgischen StGB beinhaltet allein die Nichteinhaltung der bewilligten Flugroute, der angewiesenen Flughöhe, des Landungsortes, der Fluggrenzen oder eine andere Verletzung der internationalen Flugregeln (abstraktes Gefährdungsdelikt). Art. 280 II des georgischen StGB erfasst die gleichen Handlungen, die nun aber eine ernsthafte Gefahr für ein besiedeltes Gebiet geschaffen haben müssen. Die Tat darf strafrechtlich nur bei vorsätzlichem Verhalten geahndet werden. Im Falle der Fahrlässigkeit wird sie nur verwaltungsrechtlich sanktioniert. Die für vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikte entwickelten verschiedenen Verwirklichungsstufen gelten in der Regel

im Bereich der abstrakten Gefährdungsdelikte im georgischen Strafrecht – wie auch im deutschen Recht – nicht.³⁶

Die Fahrlässigkeitsdelikte sind im georgischen StGB in der Regel als Erfolgsdelikte normiert. Eine der deutschen Vorschrift des § 316 deutschen StGB entsprechende, mit präventivem Charakter ausgestattete Strafnorm gibt es im georgischen Strafrecht nicht. Sie findet sich lediglich im Verwaltungsrecht. Normen, die im Vorfeld der Rechtsgutsverletzung eingreifen, also letztlich „fahrlässige Versuche“ beinhalten und insofern fahrlässig begehbare abstrakte Gefährdungsdelikte darstellen, sind im georgischen Strafrecht selten. Eine entsprechende Strafbarkeit ist jedoch in Art. 241 des georgischen StGB enthalten, wonach die Verletzung der Sicherheitsregeln bei einem Objekt der Atomenergie, die fahrlässig den Tod eines Menschen oder eine radioaktive Umweltverschmutzung verursachen könnte, unter Strafe gestellt wird. Ferner ist Art. 242 des georgischen StGB zu nennen, wonach ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften in einem explosionsgefährdeten gewerblichen Unternehmen oder einer Produktionsstätte, der eine schwere Folge verursachen könnte (für die dann Fahrlässigkeit ausreicht), für strafbar erklärt wird. Die Tat ist in beiden Normen bereits bei der Verletzung der Sicherheitsvorschriften vollendet. Derartige fahrlässig begehbare Gefährdungsdelikte haben präventiven Charakter, sie dienen der Gefahrbeherrschung im technischen Zeitalter und nicht dem Ausgleich der Rechtsgutsverletzung.

IX. Rechtsvergleichender Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Rechtslage in Deutschland und in Georgien trotz vieler Gemeinsamkeiten auch Unterschiede aufweist, die sich oftmals bereits aus dem Gesetz ergeben. Dies wird insbesondere bei der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen und beim Versuchsbeginn deutlich. Während das georgische Strafrecht in Art. 18 StGB einen allgemeinen Vorbereitungsstatbestand kennt, welcher je-

³³ Ausnahme – §306a des deutschen StGB, die versucht werden kann.

³⁴ Vgl. nur Beck, Susanne, Juristische Arbeitsblätter (JA), 2009, 111, 113; Kretschmer, Joachim, JURA 2000, 267, 268; Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl., 2016, Rn. 930.

³⁵ Mamulaschwili, Gotscha, in: Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona/ mamulaschwili/Gotscha, der Besondere Teil des Strafrechts, B. II, 5. Aufl., 2017, S. 151 f.

³⁶ Eine der Ausnahmen ist z. B. der Raub (Art. 179 g StGB), der im georgischen Strafrecht, im Unterschied zum deutschen, ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt und sowohl vorbereitet als auch versucht (str.) werden kann.

denfalls vom Wortlaut her auch den Alleintäter erfasst, kennt das deutsche Strafrecht in § 30 deutschen StGB nur die Strafbarkeit gewisser Verabredungen mehrerer zu einem Verbrechen. Auf der anderen Seite ist die Definition des Versuches in Art. 19 des georgischen StGB rein objektiv gehalten, während das deutsche Strafrecht in § 22 deutschen StGB ausdrücklich auf die Vorstellungen des Täters von der Tat abstellt. Die Existenz eines allgemeinen Vorbereitungsdelikts hat zur Folge, dass die Schwelle, wann der Täter zum Versuch ansetzt, im georgischen Strafrecht später angesetzt werden kann als nach deutschem Strafrecht. Diese sich bereits aus dem Gesetz ergebenden Unterschiede sind insbesondere bei der Übernahme von Lehrmeinungen und der Beurteilung von Gerichtsentscheidungen der jeweils anderen Rechtsordnung zu beachten. In der Rechtspraxis wirken sich diese Unterschiede aber weniger gravierend aus als man vermuten könnte. So führt insbesondere die restriktive Auslegung des Art. 18 des georgischen StGB im Ergebnis dazu, dass die Rechtslage – trotz unterschiedlicher Normen – in der Praxis in beiden Ländern vergleichbar ist, insbesondere die Vorbereitungen des Einzeltäters bleiben in Georgien in der Praxis in aller Regel straflos. Andererseits kennt das georgische Strafrecht trotz der objektiven Formulierung des Art. 19 des georgischen StGB auch die Strafbarkeit des untauglichen Versuches, bei dem eine konkrete Gefährdung des Rechtsguts von vorne herein ausscheiden muss. Es wäre daher eine interessante Aufgabe, in einer umfassenden Analyse der Rechtspraxis der Gerichte zu ermitteln, ob trotz der unterschiedlichen Herangehensweise des Gesetzgebers die tatsächlich vorkommenden Fälle rechtlich dennoch vergleichbar behandelt werden.

Cyberstrafrecht – Gegenwart und Zukunft*

Von Prof. Dr. *Martin Paul Waßmer*, Universität zu Köln

I. Einführung

Schon vor über 30 Jahren wurden in Deutschland Strafvorschriften zur Bekämpfung der **Computerkriminalität** erlassen, die seitdem modifiziert und ergänzt worden sind, um technologischen Entwicklungen, insbesondere der Entwicklung der **Internetkriminalität**, sowie europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Wie stark aktuell die Bedrohung ist, zeigen Studien der Unternehmensberatung KPMG AG. Danach waren in Deutschland¹ in den Jahren 2015/16 38 Prozent der befragten 504 Unternehmen vom „e-Crime“ betroffen und 88 Prozent bewerteten das e-Crime als hohes bzw. sehr hohes Risiko.

Hinzu kommen die Gefahren, die der Infrastruktur drohen. So wurde **Georgien** im Jahr 2008, als russische Truppen einmarschierten, Opfer einer großangelegten Cyberattacke.² Auf der Seite „stopgeorgia.ru“ konnte ein Schadprogramm namens „war.bat“ heruntergeladen werden, das dem Angriff auf die georgischen Netze diene. Infolgedessen musste nicht nur die Homepage des Präsidenten vom Netz genommen werden, sondern auf Anordnung der Nationalbank stellten die Geldinstitute ihren elektronischen Bankverkehr für zehn Tage ein. Zudem verfälschten Hacker zahlreiche Inhalte von Seiten. So prangte u.a. auf der Homepage des Außenministeriums eine Collage aus Porträts des Präsidenten Mikheil Saakashvili und Adolf Hitler.

* Es handelt sich um die mit Fußnoten versehene Fassung eines Vortrags, den der Verf. an der University of Georgia (Tiflis) am 24.10.2017 gehalten hat.

¹ KPMG AG, e-Crime, Computerkriminalität in der deutschen Wirtschaft, 2017, 5 (abrufbar unter <https://home.kpmg.com/de/de/home/themen/2017/04/ecrime-studie.html>).

² Vgl. *Goetz, John, Rosenbach, Marcel, Szandar, Alexander*, Krieg der Zukunft, Spiegel 7/2009, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/a-606165-5.html>.

II. Definition Cyberstrafrecht

Bereits die Bestimmung des Begriffs „**Cyberstrafrecht**“ ist schwierig. Bei einem weiten Verständnis fallen hierunter alle Straftaten, die unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnik oder gegen diese begangen werden. Verbreitet ist die Differenzierung zwischen „**Computerkriminalität**“ und „**Internetkriminalität**“, also Straftaten, bei denen Tatmittel oder Tatobjekt ein Computer bzw. das Internet ist.³ Diese Abgrenzung ist aber nicht scharf, da sich die Bereiche überschneiden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) lehnt sich dennoch hieran an, wenn es das „Tatmittel Internet“ beschreibt und als spezielle Kriminalitätsform die „Computerkriminalität“ präsentiert. Ähnlich unterscheidet das „Bundeslagebild Cybercrime“ zwischen Straftaten, die sich gegen das Internet, Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten (**Cybercrime im engeren Sinne**), und Straftaten, die mittels dieser Technik begangen werden (**Cybercrime im weiteren Sinne**).⁴

III. Praktische Bedeutung

1. Computerkriminalität

Nach der PKS wurden im Jahr 2016 im Bereich „Computerkriminalität“ **107.751 Fälle** registriert, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um mehr als 50 % bedeutet! Dieser Zuwachs ist allerdings auch Änderungen der Erfassung geschuldet,⁵ da nunmehr Taten,

³ Vgl. nur *Gercke, Marco*, in: Gercke, Marco/Brunst, Philipp, Praxishandbuch Internetstrafrecht, 2009, Rn. 73.

⁴ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 4 ff. (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

⁵ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Band 4, 167 (abrufbar unter <https://www.bka.de>).

bei denen rechtswidrig erlangte Zahlungskarten verwendet werden, nicht mehr als allgemeiner Betrug (§ 263 StGB) sondern als Computerbetrug (§ 263a StGB) gewertet werden. Die Erfassung ist zudem sehr lückenhaft. So stellt es ein Manko dar, dass nur Straftaten erfasst sind, bei denen konkrete Anhaltspunkte für eine Tat handlung innerhalb Deutschlands vorliegen,⁶ da bei der Computerkriminalität der Begehungsort wegen des Internets gerade keine große Bedeutung hat. Mittlerweile erfolgte ein Umdenken: Ab 2017 soll die PKS auch die vom Ausland oder einem unbekanntem Tatort begangenen Delikte einbeziehen,⁷ wodurch die Zahlen nochmals signifikant ansteigen dürften. Schließlich werden bislang auch politisch oder nachrichtendienstlich motivierte Straftaten nicht einbezogen.⁸ Die **Aufklärungsquote** betrug im Jahr 2016 37,7 % und war damit unterdurchschnittlich (Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße: 54,0 %),⁹ was angesichts der Globalität und Anonymität des Internets freilich nicht überrascht.

Das „Bundeslagebild Cybercrime“ bildet mit dem **Cybercrime im engeren Sinne** den wichtigsten Bereich der „Computerkriminalität“ ab. Im Jahr 2016¹⁰ wurden insgesamt **82.649 Fälle** registriert, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von über 80 % bedeutet, die – wie erwähnt – vor allem auf Änderungen der Erfassung zurückzuführen ist. Denn auf den Computerbetrug entfielen allein 58.620 Fälle. Hinzu kam die „missbräuchliche Nutzung von Telekommunikationsdiensten“ mit 811 Fällen, die ebenfalls einen Computerbetrug darstellt. Damit ist dieses Delikt für über 70 % aller regist-

rierten Straftaten verantwortlich. Die übrigen Straftaten hatten geringere Anteile: Ausspähen und Abfangen von Daten nebst Vorbereitungshandlungen (§§ 202a, 202b, 202c StGB): 12,9 %; Fälschung beweiserheblicher Daten und Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (§§ 269, 270 StGB): 9,9 %; Datenveränderung und Computersabotage (§§ 303a, 303b StGB): 5,4 %. Als **Schadenssumme** wurden 2016¹¹ lediglich 51,63 Mio. Euro registriert. Allerdings wurden ausschließlich Schäden im Zusammenhang mit dem Computerbetrug berücksichtigt, so dass belastbare Aussagen nicht möglich sind.

2. Tatmittel Internet

Unter der Kennung „Tatmittel Internet“¹² erfasst die PKS alle Straftaten, die unter Nutzung des Internets begangen werden. Diese Straftaten können nahezu alle Deliktbereiche betreffen. 2016 wurden **253.290 Fälle** registriert, was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 3,6 % bedeutet. Damit hatte dieses Tatmittel an allen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) lediglich einen Anteil von 4,3 %, so dass über 95 % aller Straftaten weiterhin „offline“ begangen werden. Überwiegend ging es um Betrugsdelikte (§§ 263 ff. StGB; 72,5 %), darunter vor allem den Warenbetrug (27,8 %). Weitere Anteile hatten neben der Computerkriminalität (zuvor III.1.) die Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 ff. StGB; 2,3 %) und Straftaten im Zusammenhang mit dem Urheberrecht (§§ 106 ff. UrhG; 1,5 %).

3. Dunkelfeld

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass gerade bei der Cyberkriminalität ein **sehr großes Dunkelfeld** existiert, wie viele Studien belegen,¹³ so dass die

⁶ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 3 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

⁷ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2015, 5, Fußnote 01 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2015.html>).

⁸ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2015, 5 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2015.html>).

⁹ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, Band 1, 8.

¹⁰ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 6 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

¹¹ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 7 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

¹² Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, 15.

¹³ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2015, 3, 7 m. w. N. (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2015.html>).

Statistiken nur einen kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Dimension der Cyberkriminalität abbilden. Die Gründe hierfür sind darin zu erblicken, dass zahlreiche Straftaten wegen verbesserter technischer Sicherheitsvorkehrungen nicht bemerkt werden oder über das Versuchsstadium nicht hinauskommen, häufig kein Schaden entsteht und viele Geschädigte, vor allem Unternehmen, die Straftaten nicht anzeigen, um ihre Reputation als sicherer und zuverlässiger Partner nicht zu verlieren.¹⁴

IV. Cybercrime im engeren Sinne

Den „Kern“ der Cyberkriminalität bildet das Cybercrime im engeren Sinne, da bei ihm für die Tatausführung die **Datenverarbeitung** wesentlich ist. In Deutschland sind die einschlägigen Straftaten in unterschiedlichen Abschnitten des StGB zu finden, da sie traditionelle Straftatbestände (Betrug; Urkundenfälschung; Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs; Sachbeschädigung) für die Fälle der „**digitalen Begehung**“ ergänzen.

1. Computerbetrug (§ 263a StGB)

§263a StGB wurde bereits durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15.5.1986¹⁵ (**2. WiKG**) zum 1.8.1986 eingefügt, um Strafbarkeitslücken zu schließen. Denn der Betrug (§ 263 StGB) kann Datenverarbeitungsvorgänge nicht erfassen, weil hierbei an der Täuschung, dem Irrtum und der Vermögensverfügung eines Menschen fehlt.¹⁶ Das 35. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.12.2003¹⁷ fügte zum 28.12.2003 in Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses 2001/413/JI zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungs-

mitteln¹⁸ die Absätze 3 und 4 hinzu, um Vorbereitungshandlungen selbstständig mit Strafe zu bedrohen.¹⁹

a) Der Grundtatbestand (§ 263a Abs. 1 StGB) ist dem Betrug nachgebildet und nach h. M.²⁰ in enger Anlehnung hieran auszulegen (sog. betrugsspezifische Auslegung). Er enthält vier Tatalternativen. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms (1. Alt., **Programmmanipulation**), durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten (2. Alt., **Inputmanipulation**), durch unbefugte Verwendung von Daten (3. Alt., **Datenmissbrauch**) oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst (4. Alt., **Auffangtatbestand**). Aufgrund der **Verweisung** auf den Betrug (§ 263a Abs. 2 StGB) ist nicht nur der Versuch strafbar, sondern es finden auch die besonders schweren Fälle des § 263 Abs. 3 StGB Anwendung, für die eine erhöhte Strafe, nämlich Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen ist. Darüber hinaus ist in den Fällen der banden- und gewerbsmäßigen Begehung § 263 Abs. 5 StGB anzuwenden, der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren androht und damit ein Verbrechen darstellt.

Für die Cyberkriminalität hat § 263a StGB **übertragende Bedeutung**. In der Praxis dominieren der unbefugte Einsatz von gestohlenen oder gefälschten Bank- und Kreditkarten an Geldautomaten und Kassenterminals.²¹ Weiter geht es um Fälle, in denen sich Täter Zugangsdaten (Nutzerkennungen, PINs, TANs) durch „Phishing“ (per Mail/SMS/Instant Message) oder „Pharming“ (durch Umleiten auf gefälschte Seiten) verschafft

¹⁴ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2015, 8 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2015.html>).

¹⁵ Bundesgesetzblatt (BGBl) I, 721.

¹⁶ Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) 10/318, 18; Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) 10/5058, 20.

¹⁷ Bundesgesetzblatt (BGBl) I, 2838.

¹⁸ Amtsblatt (ABl.) L 149, 1; hierzu *Waßmer, Martin Paul*, in Pötz/Grützner/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl. 2012, III C 4.9.

¹⁹ Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) 15/1720, 10.

²⁰ Sammlung der Entscheidungen des BGH in Strafsachen (BGHSt) 38, 120, 124; 47, 160, 162 s.; *Waßmer, Martin Paul*, Computerbetrug (§ 263a StGB), in: Leitner, Werner/Rosenau, Henning, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017, Rn. 37 ff. m. w. N.

²¹ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 4 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

haben und diese dann im Online-Banking einsetzen.²² Auch die „missbräuchliche Nutzung von Telekommunikationsdiensten“, insbesondere das „Phreaking“, bei dem Telefon- bzw. Datenleitungen auf Kosten fremder Anschlussinhaber verwendet werden, der Einsatz von „Piratenkarten“ zur Dekodierung von Pay-TV-Sendungen und die unerlaubte Nutzung eines verschlüsselten WLANs sind erfasst.²³

b) §263a Abs. 3 StGB stellt **Vorbereitungshandlungen** unter Strafe. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer Straftat nach § 263a Abs. 1 StGB ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt. Wegen des frühen Vollendungszeitpunkts verfügt § 263a Abs. 4 StGB die entsprechende Anwendung der Regelungen des § 149 Abs. 2 und 3 StGB zur tätigen Reue. Nach der Gesetzesbegründung muss das Programm „nicht ausschließlich“ für die Begehung eines Computerbetruges bestimmt sein.²⁴ Diese Sichtweise ist problematisch, da viele Programme sowohl zu legalen als auch illegalen Zwecken verwendet werden können (**Dual-Use-Tools**). Daher wird restriktiv gefordert, dass das Programm „hauptsächlich“²⁵ einer Straftat dienen bzw. dies der „wesentliche“²⁶ Zweck sein müsse. Im Hinblick auf die Verfassungsrechtsprechung²⁷ zu § 202c StGB ist restriktiver zu fordern, dass das Programm subjektiv in der Absicht entwickelt oder modifiziert worden ist, es zur Begehung von Straftaten einzusetzen, und sich diese Absicht objektiv manifestiert hat (z. B. durch Werbung im Internet).²⁸

²² Waßmer, Martin Paul, Computerbetrug (§ 263a StGB), in: Leitner, Werner/Rosenau, Henning, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017, Rn. 54 m. w. N.

²³ Waßmer, Martin Paul, Computerbetrug (§ 263a StGB), in: Leitner, Werner/Rosenau, Henning, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017, Rn. 56 f. m. w. N.

²⁴ Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) 15/1720, 11.

²⁵ Heger, Martin, in: Lackner/Kühl (Hrsg.), StGB, 28. Aufl. 2014, § 263a Rn. 26b.

²⁶ Fischer, Thomas, StGB, 64. Aufl. 2017, Rn. 31.

²⁷ Bundesverfassungsgericht – Computer und Recht 2009, 673.

²⁸ Waßmer, Martin Paul, Computerbetrug (§ 263a StGB), in: Leitner, Werner/Rosenau, Henning, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2017, Rn. 107 m. w. N.

2. Ausspähen und Abfangen von Daten (§§ 202a, 202b, 202c StGB)

§202a StGB wurde ebenfalls durch das **2. WiKG** im Jahre 1986 eingefügt, um Strafbarkeitslücken im Bereich der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs zu schließen.²⁹ Durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7.8.2007³⁰ wurden in Umsetzung der Cybercrime-Konvention des Europarates vom 8.11.2001³¹ und des EU-Rahmenbeschluss 2005/222/JI vom 24.2.2005 über Angriffe auf Informationssysteme³² nicht nur die Tatbestände zum 11.8.2007 ausgeweitet, sondern auch die §§ 202b, 202c StGB eingefügt. In der Praxis erfassen diese Straftaten vor allem den „Diebstahl“ von digitalen Identitäten, von Kreditkarten-, E-Commerce- und Kontodaten, insbesondere durch Phishing und Pharming. Die entwendeten Daten werden entweder durch den Täter selbst eingesetzt oder im „Darknet“ verkauft.³³

a) **§ 202a Abs. 1 StGB (Ausspähen von Daten)** bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe denjenigen, der unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft. Daten im Sinne des Abs. 1 sind gemäß § 202 Abs. 2 StGB solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden. Der Datenbegriff ist damit sehr weit zu verstehen, hierunter fallen alle Daten, die auf Magnetbändern, Disketten, Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten (auch in Smartphones), Kreditkarten, CDs oder DVDs festgehalten sind.³⁴

Begrenzt wird der Tatbestand erstens durch das Erfordernis der **besonderen Sicherung**, da dies Vorkehrungen erfordert, die den Zugriff auf Daten ausschließen

²⁹ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 10/5085, 28.

³⁰ Bundesgesetzblatt (BGBl) I, 1786.

³¹ ETS-Nr. 185.

³² Amtsblatt (ABl.) L 69, 67.

³³ Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 4, 12 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

³⁴ Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Aufl. 2012, Rn. 538.

oder wenigstens nicht unerheblich erschweren.³⁵ Zweitens muss die Zugangssicherung **überwunden** werden, wofür ein nicht unerheblicher zeitlicher oder technischer Aufwand gefordert wird.³⁶ Deshalb erfüllt z. B. nach h. M.³⁷ das sog. Skimming, also das schlichte Auslesen der auf dem Magnetstreifen einer Zahlungskarte gespeicherten Daten, nicht den Tatbestand. Erfasst werden können diese Fälle aber über den Vorbereitungstatbestand des § 202c StGB (unten IV.2.c.), sofern Computerprogramme eingesetzt werden.³⁸ Eine dritte Restriktion bewirkt das Merkmal „**unbefugt**“, das gewährleisten soll, dass z. B. das Aufspüren von Sicherheitslücken im EDV-System nicht erfasst ist, wenn ein „Hacker“ vom Unternehmen mit dieser Aufgabe betraut wurde.³⁹

b) Nach **§ 202b StGB (Abfangen von Daten)** wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nicht-öffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft. Erfasst ist jede Form der Datenübermittlung (etwa per WLAN, E-Mail, Telefon, Voice over IP, Fax). Begrenzt wird der Tatbestand durch das Erfordernis der „**Nichtöffentlichkeit**“, wofür nicht Art oder Inhalt der Daten, sondern der Übertragungsvorgang maßgebend ist.⁴⁰ Das Abfangen ist unabhängig von einer Verschlüsselung erfasst.⁴¹ Nicht einbezogen ist z. B. das Phishing, bei dem das Opfer die Zugangsdaten willentlich an den Täter versendet.⁴²

c) **§ 202c StGB** bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b StGB vorbereitet, indem er (1.) Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang

zu Daten ermöglichen, oder (2.) Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht. Auch hier sind die Regelungen des § 149 Abs. 2 und 3 StGB zur tätigen Reue anzuwenden. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Strafvorschrift vor allem Hacker-Tools erfassen, die im Internet weit verbreitet sind.⁴³ Auch hier besteht die Problematik darin, dass **Dual-Use-Tools** insbesondere von Sicherheitsfirmen als Testprogramme verwendet werden können. Daher ist nach der Verfassungsrechtsprechung (vgl. IV.1.b.) eine sehr restriktive Auslegung geboten.

3. Fälschung beweisrelevanter Daten und Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (§§ 269, 270 StGB)

§§ 269, 270 StGB wurden ebenfalls bereits durch das **2. WiKG** eingeführt, um Strafbarkeitslücken zu schließen, da § 267 StGB (Urkundenfälschung) nicht eingreift, wenn in einen Computer eingegebene Daten in visuell nicht wahrnehmbarer Weise verändert werden.⁴⁴

Nach **§ 269 Abs. 1 StGB** wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweisrelevante Daten so speichert oder verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht. Nach **§ 270 StGB** steht der Täuschung im Rechtsverkehr die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich. Diese Gleichstellung sollte Rechtsklarheit für die Fälle schaffen, in denen der Täter Urkunden oder Daten nicht einer Person zuleitet, sondern in einen Computer einliest.⁴⁵ In der Praxis können die Tatbestände nicht nur die Fälle erfassen, in denen Personen durch Zusendung von E-Mails unter Vorspiegelung realer Identitäten oder Firmen getäuscht werden, um Account-Informationen oder Kreditkartendaten preiszugeben, sondern z. B. auch das Zusenden von Schadsoftware in E-Mails, die als Rechnungen ge-

³⁵ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 16/3656, 10.

³⁶ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 16/3656, 10.

³⁷ Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSStZ) 2011, 154.

³⁸ *Waffner, Martin Paul*, Computerbetrug (§ 263a StGB), in: Leitner, Werner/Rosenau, Henning, Wirtschafts- und Strafrecht, 2017, Rn. 108 m. w. N.

³⁹ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 16/3656, 10.

⁴⁰ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 16/3565, 11.

⁴¹ *Eisele, Jörg*, in: Schönke, Adolf/Schröder, Horst, StGB, 29. Aufl. 2014, Rn. 4a.

⁴² *Eisele, Jörg*, in: Schönke, Adolf/Schröder, Horst, StGB, 29. Aufl. 2014, Rn. 4.

⁴³ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 16/3656, 12.

⁴⁴ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 10/318, 31.

⁴⁵ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 10/318, 34.

tarnt sind.⁴⁶ Auch bei diesen Delikten ist der Versuch strafbar (§ 269 Abs. 2 StGB). Zudem existiert nicht nur für besonders schwere Fälle eine erhöhte Strafandrohung (§ 269 Abs. 3 StGB), sondern auch für die Fälle der banden- und gewerbsmäßigen Begehung ein Verbrechenstatbestand (§ 269 Abs. 4 StGB).

4. Datenveränderung und Computersabotage (§§ 303a, 303b StGB)

Schließlich wurden durch das 2. WiKG die §§ 303a, 303b StGB eingefügt, um Strafbarkeitslücken im Bereich der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) zu schließen.⁴⁷ Durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz (IV.2.) wurden die Strafvorschriften zum 11.8.2007 ergänzt und Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt. In der Praxis erfassen die Tatbestände die vielfältigen Formen der „digitalen Sachbeschädigung“, neben DoS-/DDoS-Angriffen typischerweise die Verbreitung und Verwendung von Schadsoftware (Trojaner, Viren, Würmer).⁴⁸

§ 303a Abs. 1 StGB (Datenveränderung) droht demjenigen, der rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe an. Weiter wird nach **§ 303b Abs. 1 StGB** (Computersabotage) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich stört, dass er (1.) eine Tat nach § 303a Abs. 1 StGB begeht, (2.) Daten in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingibt oder übermittelt oder (3.) eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert. Ist die Datenverarbeitung für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung, beträgt die Freiheitsstrafe nach § 303a Abs. 2 StGB sogar bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe. Auch hier

ist der Versuch strafbar (§ 303a Abs. 2 und § 303b Abs. 3 StGB) und eine Regelung für besonders schwere Fälle (§ 303b Abs. 4 StGB) vorhanden. In Bezug auf Vorbereitungstaten ist § 202c StGB entsprechend anzuwenden (§ 303a Abs. 3 und § 303b Abs. 5 StGB).

V. Ausblick

Die vielfältigen Erscheinungsformen der Cyberkriminalität werden in Deutschland durch **Strafvorschriften** bekämpft, die in unterschiedlichen Deliktsbereichen angesiedelt sind und durch Überschneidungen ein zum Teil sehr dichtes Schutznetz bilden. Der hierdurch gewährte Schutz ist gegenwärtig ausreichend. Dies zeigt sich u.a. daran, dass die Initiative des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom August 2017, den „digitalen Hausfriedensbruch“ mit einer eigenständigen Strafvorschrift zu erfassen, bislang auf breite Ablehnung gestoßen ist.⁴⁹ Denn befürchtete Strafbarkeitslücken, etwa beim heimlichen Filmen von Computernutzern durch Webcams, die von Botnetzen gesteuert werden, bestehen derzeit nicht. Deshalb war bereits ein Gesetzesantrag des Landes Hessen vom September 2016,⁵⁰ mit dem der digitale Hausfriedensbruch ebenfalls unter Strafe gestellt werden sollte, bei der Bundesregierung auf Ablehnung⁵¹ gestoßen. Allerdings bereiten die vorhandenen Strafvorschriften teilweise nicht unerhebliche Auslegungsprobleme. Daher könnten sie besser systematisiert und schärfer begrenzt sein,⁵² um dem Rechtsanwender die Handhabung zu erleichtern.

Nicht zu übersehen ist weiter, dass das **Gefährdungs- und Schadenspotenzial** beständig wächst, da die Bedeutung des Internets sowohl im privaten als auch geschäftlichen Bereich weiter zunimmt. Dies ist einerseits auf das rasante Wachstum der sozialen Medien,

⁴⁶ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 5 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

⁴⁷ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 10/5058, 34.

⁴⁸ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 5 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

⁴⁹ Vgl. nur <http://www.wn.de/Freizeit/Ratgeber/Digitales/2941045-Digitaler-Hausfriedensbruch-soll-Straftatbestand-werden-Experten-zweifeln-an-Gesetzesentwurf>.

⁵⁰ Gesetzesantrag vom 23.9.2016, Bundesrat – Drucksachen (BR-Drs.) 338/16 (B).

⁵¹ Stellungnahme der Bundesregierung vom 2.11.2016, Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 18/10182.

⁵² Vorschläge bei Sieber, Ulrich, in: 69. Deutscher Juristentag München 2012, Thesen der Gutachter und Referenten, 32 f. (abrufbar unter http://www.djt.de/fileadmin/downloads/69/120809_djt_69_thesen_web.pdf).

des Onlinehandels und Onlinebankings zurückzuführen. Andererseits werden fortwährend neue Technologien entwickelt, wie der Einsatz vernetzter Kühlschränke („Internet of Things, IoT“) oder die internetbasierte Steuerung von Unternehmensprozessen („Industrie 4.0“). Damit wachsen auch die Manipulations- und Angriffsmöglichkeiten.⁵³ Hinzu kommt, dass die **Täter** sich nicht nur zunehmend professionalisieren und organisieren, sondern auch verstärkt Personen ohne besondere Computerkenntnisse Cyberstraftaten begehen können.⁵⁴ Denn die digitale „**Underground Economy**“ stellt heute eine große Bandbreite an Dienstleistungen zur Verfügung, wie Botnetze, Software, Kommunikationsplattformen, Anonymisierungs- und Hostingdienste,⁵⁵ welche die Durchführung von Straftaten ermöglichen bzw. erleichtern.

Im Fokus wird künftig verstärkt die Infrastruktur stehen, wie die **Cyberattacke auf Georgien** deutlich zeigt. Befürchtet wird von den Sicherheitsbehörden ein digitales „9/11“. Daher wurde in Deutschland bereits im April 2011 das **Nationale Cyber-Abwehrzentrum** (NCAZ) geschaffen, das als Kooperationseinrichtung von Sicherheitsstellen zur Abwehr elektronischer Angriffe auf die Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnik fungiert.⁵⁶

Im April 2017 legte das Bundesverteidigungsministerium sogar den Grundstein für eine **Cyberarmee**, um die Infrastrukturen künftig vor Hackerangriffen fremder Staaten und Mächte besser zu schützen.⁵⁷ Ne-

ben Heer, Marine und Luftwaffe wird die Cyberarmee eine neue Teilstreitkraft bilden, die zunächst aus 260 Soldaten besteht. Bis 2021 sollen dieser Teilstreitkraft dann 13.500 Soldaten und 1500 zivile Mitarbeiter angehören. Damit wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die **NATO** den Cyberraum im Juni 2016 zu einem eigenständigen Operationsgebiet erklärt hatte.⁵⁸ Seitdem können Hacker-Attacken auf ein Mitglied den Bündnisfall nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrages auslösen.

Darüber hinaus gilt, dass die Bekämpfung der Cyberkriminalität als transnationaler Kriminalitätsform eine enge und vertrauensvolle **Kooperation** der Sicherheitsbehörden und der Wirtschaftsunternehmen, nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer und internationaler Ebene erfordert. Denn nur durch einen fortwährenden Informationsaustausch lässt sich gewährleisten, dass das „e-Crime“ in Zukunft effektiv und nachhaltig bekämpft wird.

Und schließlich ist es von zentraler Bedeutung, dass die Regierungen und Sicherheitsbehörden für eine **effektive Prävention** sorgen, insbesondere durch die kontinuierliche Information der Bevölkerung und der Unternehmen über die bestehenden Gefahren und über neue Formen der Bedrohung. So stellt in Deutschland das **Bundesamt für Informationssicherheit (BSI)**⁵⁹ **umfangreiche Informationen zur Cyber-Sicherheitslage zur Verfügung und gibt fortwährend Meldungen und Warnungen zu aktuellen Schwachstellen und IT-Sicherheitsvorfällen heraus.**

VI. Fazit

Die Cyberkriminalität stellt eine große Herausforderung dar. In Deutschland wurde mit der Modifikation und Ergänzung von traditionellen Strafvorschriften reagiert, die unterschiedliche Deliktsbereiche abdecken. Auf das steigende Gefährdungs- und Schadenspotenzial müssen nicht nur die nationalen Sicherheitsbehörden und Unternehmen mit dem Ausbau und Aufbau von Kooperationen reagieren, sondern die Staaten müssen Vorkehrungen gegen Cyberattacken treffen, etwa durch

⁵³ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 25, 26 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

⁵⁴ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 27 (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

⁵⁵ Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2016, 16 f. (abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2016.html>).

⁵⁶ https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Kooperationen/NCAZ/ncaz_node.html; Bundesministerium des Innern, Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland, 2011, 8 f. (abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de>)

⁵⁷ Vgl. <http://www.zeit.de/digital/internet/2017-04/cyber-armee-bundeswehr-ursula-von-der-leyen>; Bundesministerium des Innern, Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland, 2016, 38 f.

⁵⁸ Vgl. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-06/cyberwar-nato-jens-stoltenberg-operationsgebiet>.

⁵⁹ Homepage: <https://www.bsi.bund.de>.

die Einrichtung von Teilstreitkräften. Schließlich muss sichergestellt sein, dass die Bevölkerung und Unternehmen kontinuierlich über Gefährdungslagen informiert wird – denn eine effektive Prävention ist die beste Form der Kriminalpolitik!

Zur Bedeutung des Prinzips der individualisierenden Strafzumessung*

Von Richterin am Stadtgericht Tbilisi, Doktorandin *Iza Kelenjeridze*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einführung

In der modernen Strafrechtswissenschaft und Praxis bezeichnet man das Prinzip der individualisierenden Strafzumessung häufig als wichtigen Grundsatz für die Festsetzung des Strafmaßes. Obwohl der Gesetzgeber die dispositionalen und obligatorischen Gründe, die bei der Strafzumessung zu beachten sind, in verschiedenen Normen des Strafgesetzbuchs¹ regelt, sind in der Praxis noch Probleme zu finden, die im Einzelfall eine individuelle Herangehensweise und Lösung benötigen.

Die Grundsätze der Strafzumessung sind in Art. 53 des georgischen StGB formuliert. Laut dieser Vorschrift berücksichtigen die Gerichte bei der Verhängung von Strafen diejenigen Umstände, die die Verantwortlichkeit des Täters mildern oder verschärfen, insbesondere die Motive und Zwecke der Straftat, den durch sie zum Ausdruck gebrachten rechtswidrigen Willen, die Art und das Ausmaß der Pflichtverletzung, die Art der Durchführung der Tat und deren rechtswidrigen Folgen, die persönliche Vorgeschichte und Biografie des Beschuldigten, dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, sein Verhalten nach der Begehung der Tat und vor allem seine Motivation, den Schaden zu kompensieren und dem Opfer gegenüber das Fehlverhalten einzugestehen.

Es stellt sich die Frage, was unter dem Begriff der „Tatproportionalität der Strafzumessung“ zu verstehen ist und inwieweit der Richter diese vollständig in seinem Urteil realisieren kann. Insbesondere in einem Rechtsstaat ist das Prinzip der tatproportionalen Strafzumessung von großer Bedeutung, da die Strafe auch die Funktion einer sozialen Kontrolle hat, welche zu den Erfordernissen einer jeden Gesellschaft gehört.²

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Herrn *Davit Chikhladze*.

¹ Im Folgenden als StGB abgekürzt.

² *Meier, Bernd-Dieter*, Strafrechtliche Sanktionen, 4. Auflage, 2015, S.1.

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Frage nach der Bedeutung der Tatproportionalität bei der Strafzumessung. Insbesondere soll das Prinzip hinsichtlich des Menschenrechtsschutzes und einer effektiven Gerichtsbarkeit beleuchtet werden.

II. Begriff, Ziele und Grenzen der individualisierenden Strafzumessung

Gemäß Art. 17 Abs. 2 der georgischen Verfassung sind unmenschliche oder grausame Strafen unzulässig. In dieser Norm findet sich also ein Indiz für die verfassungsrechtliche Bedeutung der Tatproportionalität der Strafe, denn eine die Tatproportionalität übersteigende Strafe, wäre mit dem grundrechtlichen Prinzip der Menschenwürde nicht vereinbar. Zu betonen ist daher, dass dieses Recht – da es sich um ein absolutes Recht handelt – nicht eingeschränkt werden darf, auch nicht wegen eines Staatsnotstandes, Krieges oder anderer Situationen.

Aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt sich darüber hinaus, dass niemand der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Art. 259 der georgischen Strafprozessordnung besagt, dass das Urteil des Gerichts rechtmäßig, gerecht und begründet sein muss. Nach Abs. 4 der gleichen Rechtsnorm ist das Gerichtsurteil fair, wenn die festgelegte Strafe der Persönlichkeit des Verurteilten und der Schwere der von ihm begangenen Straftat entspricht. Diese Norm bestätigt erneut die Bedeutung der Tatproportionalität bei der Strafzumessung. Neben der richtigen Qualifikation der Handlung, im Sinne der Subsumtion und Beweiswürdigung, die klar, unzweifelhaft und in entsprechender Qualität erfolgen müssen, muss die verhängte Strafe den Anforderungen des Art. 53 des georgischen StGB entsprechen und darf nicht den Eindruck erwecken, dass die Person milder oder härter bestraft wird.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont in seinem Urteil *Ajdaric gegen Kroatien*³ die Bedeutung der Begründetheit der Entscheidung und die Individualisierung der Strafe. Mit seinem Urteil bestätigte der Gerichtshof, dass das Prinzip der individualisierenden Strafzumessung verletzt wurde, indem der Angeklagte trotz mangelnder Begründetheit des Urteils zu einer Freiheitsstrafe von vierzig Jahren verurteilt wurde. Hinweise auf die Tatproportionalität findet man auch in den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, Sanktionen proportional zu der Schwere der Tat zu verhängen⁴ und die Personenfreizügigkeit sowie die Niederlassungsfreiheit in den Mitgliedstaaten nicht durch zu harte Sanktionspraktiken zu beeinträchtigen. Art. 49 Abs. 3 der Grundrechtecharta der EU⁵ verpflichtet zudem zur Tatproportionalität und besagt, dass „das Strafmaß gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein darf.“ Die moderne Strafrechtstheorie zeigt bei der Bestimmung der Strafzwecke die Tendenz auf, den präventiven Strafrechtstheorien größeres Gewicht zukommen zu lassen, indem die Proportionalität der Strafe zur begangenen Tat nur begrenzt und nicht bestimmend, geprägt von grundlegender Funktion vorkommt.⁶

Ausgehend von all diesen Gesichtspunkten kann auch der Begriff der individualisierenden Strafzumessung gebraucht werden. Dieses Prinzip bedeutet eine streng individualisierte und faire Festsetzung des Strafmaßes, die dabei die Gefahr der begangenen Tat, das Ausmaß der Schuld sowie die strafmildernden und

-schärfenden Umstände einer Straftat berücksichtigt. Eine rein formale Handhabung der Strafzumessung ist zudem durch Art. 53 des georgischen StGB ausgeschlossen, der für jeden Einzelfall eine personenbezogene Strafe fordert.

Im Jahr 2015 hat das Oberste Gericht Georgiens eine Spezialkommission gebildet, der Richter, Wissenschaftler und Experten internationaler Organisationen angehörten. Diese hat Leitlinien für die Urteilsform, Begründung und stilistische Textrichtigkeit in Strafsachen erarbeitet. Darin finden sich Empfehlungen, welche Umstände für die Strafmilderung bzw. -schärfung Beachtung finden sollen. In der Regel gilt eine Vorbestrafung für eine vorsätzliche Straftat als ein strafschärfender Umstand.⁷ In der Gerichtspraxis sind jedoch diejenigen Fälle zu beobachten, bei denen die Tat ohne eine Vorbestrafung so grausam begangen wurde, dass eine Strafmilderung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann. Um dies zu verdeutlichen, soll hier auf ein Strafurteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 21. Juni 2010 gegen einen Vater und seinen Sohn rekuriert werden,⁸ die wegen Art. 137 Abs. 4 des georgischen StGB (Vergewaltigung Minderjähriger) und Art. 138 Abs. 4 des georgischen StGB (sexuelle Nötigung Minderjähriger) angeklagt wurden.⁹

In dem Strafurteil ist zu lesen, dass der 1966 geborene Vater mehrmals seine dreizehnjährige Tochter vergewaltigt und sie zu sexuellen Handlungen gezwungen hat. Gleiche Handlungen wurden vom 1992 geborenen Sohn begangen. Die minderjährige Tochter wurde schwanger und hat das Kind zur Welt gebracht. Die Experten des nationalen kriminaltechnischen Labors haben mithilfe einer DNA-Analyse bestätigt, dass der Vater des Kindes der 1992 geborene Sohn und Bruder des Opfers war.

Aufgrund der im Jahre 2010 geltenden Normen und des Asperationsprinzips wurde der Vater wegen Art. 137 Abs. 4 des georgischen StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren und wegen Art. 138 Abs. 4 des georgischen StGB zu einer weiteren Freiheitsstrafe

³ Siehe EGMR, *Ajdaric v. Croatia*, Urteil vom 04.06.2012, 20883/09, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-107989>.

⁴ *Ambos, Kai*, Internationales Strafrecht, 3. Aufl., München, 2011, S. 490-491.

⁵ Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde im Dezember 2000 in Nizza auf dem Gipfeltreffen der Europäischen Union proklamiert.

⁶ *Zipf, Heinz*, Strafzumessung, 1977, S. 46; *Maurach, Reinhold/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil 1: Grundlagen des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Auflage, 1992, § 7, Rn. 16; *Maurach Reinhard/Gössel Karl-Heinz/Zipf, Heinz*, Strafrecht Allgemeiner Teil 2, 8. Auflage, 2014, § 63, Rn. 1; *Schünemann, Bernd*, Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, 1984, S. 158 ff., 187; *Rudolphi, Hans-Joachim*, in: *Schünemann, Bernd*, Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, S. 70 ff.; *Roxin, Claus*, Strafrecht Allgemeiner Teil 1, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre. Gebundene Ausgabe – 12, 2005, § 3 Rn., 36 ff.

⁷ In dem Fall, dass ein solcher Umstand zugleich ein Tatbestandsmerkmal darstellt, darf dieser laut Art. 53 Abs. 4 des georgischen StGB nicht strafmildernd oder -schärfend wirken.

⁸ Das Urteil ist im Gerichtsarchiv verfügbar.

⁹ Gemeint ist die vor dem 1. Juni 2017 geltende Fassung des georgischen StGB.

von nochmals 18 Jahren verurteilt. Es wurde eine Gesamtstrafe von 30 Jahren Freiheitsstrafe gebildet. Bei dem Sohn, der zum Zeitpunkt der Tat seine Volljährigkeit noch nicht erreicht hatte, wurde die Strafe auf ein Viertel verkürzt und eine Freiheitsstrafe in Höhe von 13 Jahren und 6 Monaten ausgesprochen. Allein der Umstand, dass keiner der beiden Täter vorbestraft war, konnte in diesem Fall keinen mildernden Einfluss auf das Strafmaß haben.

In der georgischen Rechtspraxis gibt es Fälle, in denen die Beschuldigten, zwar gemäß ein und desselben Artikels des georgischen StGB angeklagt, aber unterschiedliche Strafmaße ausgesprochen werden. Jedoch ist in den Gerichtsurteilen nichts darüber zu lesen, welche Faktoren bei der Festsetzung der unterschiedlichen Strafmaße eine Rolle gespielt haben. *Iashvili* untersucht die Gerichtspraxis und kommt zu dem Schluss, dass „man in den Kassationsbeschwerden häufig von Beschuldigten liest, die die Ansicht vertreten und unzufrieden mit der Tatsache sind, dass der Mittäter der Straftat milder verurteilt wurde, er selbst jedoch härter.“¹⁰ *Iashvili* meint, dass in vielen solcher Fälle eine unterschiedliche Verurteilung der Mittäter auf dem Prinzip der individualisierenden Strafzumessung basiert. Jedoch ist in den Gerichtsurteilen nichts davon zu lesen, welche Gründe dazu geführt haben. Die Strafurteile sind unbegründet und es bleibt unklar, warum die Richter die Entscheidung zu unterschiedlichen Strafmaßen getroffen haben.¹¹ Für *Aharon Barak*, Präsident des Obersten Gerichts in Israel und ehemaliger Generalstaatsanwalt, wird die Entscheidung des Richters durch seine richterliche Philosophie bestimmt, die das Produkt seiner Erfahrung und Weltanschauung ist.¹²

In der juristischen Literatur wird die Ansicht vertreten, dass lange Freiheitsstrafen an sich keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen. Wie *Eva Gotsiridze* in dem Kommentar der georgischen Verfassung aber anmerkt, ist eine unmenschliche und erniedri-

gende Behandlung auch dann gegeben, wenn der Freiheitsentzug ausdrücklich ungerecht und disproportional zur Schwere der begangenen Straftat ist. Dies führt zu einer Verletzung der von Art. 17 der georgischen Verfassung geschützten Menschenwürde und anderer Rechte.^{13,14}

Nach Einschätzung des georgischen Verfassungsgerichts stehen „ausdrücklich disproportional Strafen, die der Schwere und Art der Straftat nicht entsprechen, nicht nur im Zusammenhang mit grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen, sondern verletzen auch das verfassungsrechtliche Verbot einer solchen Strafe.“ „Um die Disproportionalität einer Strafe im Hinblick auf Art. 17 Abs. 2 der georgischen Verfassung behaupten zu können, muss das Strafmaß mehr als einfach übertrieben sein.“¹⁵

Das georgische Verfassungsgericht erklärt, dass die Anwendung einer unproportionalen Strafe unzulässig ist. Die Strafe muss der Schwere der begangenen Straftat und der Schuld entsprechen, angemessen und gerecht sein. Wie *K. Kublashvili* anmerkt, darf der Straftäter nicht zum nackten Objekt und Mittel der Verbrechensbekämpfung gemacht werden. Es ist absolut unzulässig, dass der Mensch zum Instrument der Zielerreichung wird. Er selbst muss immer das Ziel sein.¹⁶

¹³ *Gotsiridze, Eva*, Artikel 17. der georgischen Verfassung – Kommentar 2013, S. 107, 112.

¹⁴ Diese Ansicht hat auch das georgische Verfassungsgericht in seiner Entscheidung „*Beka Tsikarishvili gegen das georgische Parlament*“ (№1/4/592) vom 24.10.2015 geteilt und festgestellt, dass „die Frist des Freiheitsentzugs und sogar lebenslange Freiheitsstrafe nicht gleich eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe bedeuten. In einer modernen demokratischen Gesellschaft kann aber eine lange Freiheitsstrafe in manchen Fällen doch als unmenschliche und erniedrigende Behandlung betrachtet werden, wie zum Beispiel eine ausdrücklich disproportional Strafe“. Siehe die Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 24.10.2015, №1/4/592, abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-moqalaqe-beqa-wiqarishvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg2.page>.

¹⁵ Siehe die Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 24.10.2015, №1/4/592, abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-moqalaqe-beqa-wiqarishvili-saqartvelos-parlamentis-winaagmdeg2.page>.

¹⁶ *Kublashvili, Konstantine*, Kommentierung des Art. 17. der georgischen Verfassung in: Kommentar der georgischen Verfassung, 2005, S. 83, 85.

¹⁰ *Iashvili, Alexander* in: Leitlinien für die Urteilsform, Begründung und stilistische Textrichtigkeit in Strafsachen, 2015, S. 212, 213.

¹¹ *Iashvili, Alexander* in: Leitlinien für die Urteilsform, Begründung und stilistische Textrichtigkeit in Strafsachen, 2015, S. 212.

¹² *Aharon, Barak*, *Judicial Discretion*, Yale University Press, 1999, p. 435.

III. Zusammenfassung

Die oben erwähnten Beispiele zeigen deutlich, wie wichtig das Prinzip der individualisierenden Strafzumessung und die Tatproportionalität sind und welche Herausforderung dies bei der Strafzumessung an die Richter stellt. *Lord Lane*, der oberste Richter Englands erklärte, dass „Strafzumessung ein Versuch der Ausgleichung von vielen unverständlichen Tatsachen ist“. Er sagte auch, dass Strafzumessung eher eine Kunst als eine Wissenschaft sei.¹⁷ Der staatliche Eingriff in die Grundrechte durch die vom Richter verhängte Strafe muss bei der Strafzumessung also aufgrund der Tatproportionalität sowie des Gerechtigkeits- und Gleichheitsprinzips geschehen.¹⁸

Für die Verbesserung der Rechtspraxis der modernen Strafzumessung ist es wichtig, dass die für die Straftat relevanten tatsächlichen Umstände vom Normanwender nicht nur einzeln, sondern im Zusammenhang gesehen und bewertet werden. Alle Umstände, auf die das georgische StGB bei der Strafzumessung hinweist – Persönlichkeit des Straftäters, das frühere Leben des Beschuldigten, die Schwere der Straftat und andere strafschärfende oder -mildernde Umstände – müssen streng aus der Perspektive eines objektiven Beobachters individualisiert und begründet werden. Da das Strafrecht als ultima ratio in die Grundrechte der Bürger eingreift, ist es bei der Strafzumessung als Folge eines solchen Eingriffs notwendig, die Gesellschaft davon zu überzeugen, dass die für die Person verhängte Strafe gänzlich den tatsächlichen Umständen der Straftat sowie der Persönlichkeit des Täters entspricht. Die Strafe muss streng individualisiert werden und gewährleisten, dass die Ziele

der Strafzumessung, vor allem die Prävention und die Resozialisierung, erreicht werden.

¹⁷ *Andrew, Ashworth*, in: *What is Criminology?* Edited by Mari Bosworth and Carolyn Hoyle, 1984, p. 337, 340.

¹⁸ *Teixeira, Adriano*, Grundlagen einer tatproportionalen Strafzumessungslehre. Ein Beitrag unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Rückfallschärfung, 2014, S. 55. *Neumann, Ulfrid*, in: *Festschrift für Günter Ellscheid*, zum 65. Geburtstag, 1999, S. 124; *Neumann, Ulfrid*, Dimensionen der Strafgerechtigkeit, S. 118 ff.; *Zipf, Heinz*, Die Strafmaßrevisi-on: eine Strafrechtsdogmatische Untersuchung über den systematischen Aufbau der Strafzumessung und ihrer Revisibilität im Erwachsenen und Jugendstrafrecht, S. 52. *Schünemann, Bernd*, Kriminalpolitik: Beiträge zum 1. Deutsch-Skandinavischen Strafrechtskolloquium, 27.-31. Mai 1985 in Freiburg, S. 224; *Hauer, Judith*, Geständnis und Absprache (Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge), 2007, S. 162.

Tagungsbericht zur Summer School des 2. deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts im September 2017 (Batumi, Georgien)

Von *Nino Kutsia*, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der University of Georgia (Tbilisi) / *Paul Andreas Glatz*, wissenschaftliche Hilfskraft an der Friedrich-Schiller-Universität (Jena)

Batumi am Schwarzen Meer, die zweitgrößte Stadt Georgiens, war vom 11. bis 16. September 2017 Austragungsort der Summer School des 2. deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts. Das Projekt und seine Förderung durch die VolkswagenStiftung wurden bereits in einem Beitrag von Prof. Dr. *Edward Schramm* und Prof. Dr. *Giorgi Tumanishvili* in der DGStZ 2016, Heft 2, S. 30 – 31, ausführlich dargestellt. Die Summer School folgte auf das zweite Arbeitstreffen des Projekts in Jena und Berlin im März 2017. Der Tagungsbericht zu diesem Treffen kann der DGStZ 2017, Heft 2, S. 46 – 48, entnommen werden.

Die Summer School hatte das Ziel, georgischen Studierenden in Vorlesungen von deutschen und georgischen Dozenten einen Einblick in die Grundzüge und spezifisch strafprozessuale Fragestellungen des Europäischen und Internationalen Strafprozessrechts sowie des Völkerstrafrechts zu ermöglichen und diese Themen zu diskutieren.

Aus Deutschland reisten Prof. Dr. *Edward Schramm* (Friedrich-Schiller-Universität Jena), Prof. Dr. *Bernd Heinrich* (Eberhard-Karls-Universität Tübingen) und Prof. Dr. *Martin Heger* (Humboldt-Universität zu Berlin) sowie *Johanna Antoni* und *Paul Andreas Glatz*, beide Mitarbeiter von Prof. *Schramm* an der FSU Jena. Auf georgischer Seite wurde die Summer School von Prof. Dr. *Giorgi Tumanishvili* (TSU Tbilisi), Prof. Dr. *Bachana Jishkariani* (University of Georgia, Tbilisi) und *Khatia Tandilashvili*, eine Doktorandin von Prof. *Tumanishvili* an der TSU Tbilisi, organisiert sowie durch Prof. Dr. *Merab Turava* (Richter am Georgischen Verfassungsgericht) und Prof. Dr. *Irakli Dvalidze* (TSU Tbilisi) begleitet. An der Summer School nahmen insgesamt achtzehn georgische Studierende und Doktoranden der TSU, der University of Georgia und der Universität Kutaisi teil. Die Veranstaltungen fanden in den Räumlichkeiten des georgischen Verfassungsgerichts in Batumi statt.

Am Montag, den 11.09.2017, trafen die georgischen und deutschen Teilnehmer in Batumi ein und stellten sich

einander bei der offiziellen Eröffnungsveranstaltung im Verhandlungssaal des georgischen Verfassungsgerichts und bei einem anschließenden Abendessen vor.

Dienstag, der 12.09.2017, stand als erster Vorlesungstag ganz im Zeichen des Europäischen Strafrechts. Prof. *Heger* eröffnete die Summer School mit Vorlesungen zu den Grundzügen des Europäischen Strafrechts, den Strafrechtssetzungskompetenzen der Europäischen Union und dem europäischen *ne bis in idem*. Dabei ging er insbesondere auf aktuelle Entwicklungen hinsichtlich des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und den Befugnissen der EU zum Erzwingen von Änderungen in nationalstaatlichen Straf- und Strafprozessgesetzen ein. Nach umfangreichen Diskussionen mit den Studierenden brachte Prof. *Heger* die Auffassung zum Ausdruck, dass die Einführung einer Europäischen Staatsanwaltschaft eine wichtige Voraussetzung für eine weitere Harmonisierung des Europäischen Rechts ist.

Nach dem Mittagessen stellte Prof. *Schramm* die europäischen Strafverfolgungsinstitutionen vor. Zu Beginn dieses Vortrags diskutierte Prof. *Schramm* mit den Studierenden, welche Erwartungen und Hoffnungen sie mit einem Beitritt Georgiens zur EU verbinden. Danach wurden die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweisen der Institutionen OLAF, Europol, EuroJust, Joined Investigation Teams und des Europäischen Justiziellen Netzes dargestellt. Anschließend gab Prof. *Schramm* einen Ausblick auf die Pläne und den Diskussionsstand zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.

Am Mittwoch, den 13.09.2017, wurde das Europäische Strafrecht weiter diskutiert. Prof. *Heger* erläuterte zunächst die große praktische Bedeutung des Europäischen Haftbefehls sowie die kontroversen politischen Diskussionen bei seiner Einführung und betonte, dass sich durch den Europäischen Haftbefehl die justizielle Zusammenarbeit von politischen hin zu juristischen Erwägungen bewegt hat. Anschließend stellte Prof. *Schramm* die Europäische Ermittlungsanordnung und deren gerade noch rechtzeitig erfolgte Umsetzung im deutschen Recht vor. Dabei betonte er, inwiefern die

Europäische Ermittlungsanordnung den Europäischen Haftbefehl ergänzt.

Am Nachmittag begann Prof. *Heinrich* mit seinem Vorlesungsblock zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Im ersten Teil konzentrierte er sich auf die Entwicklung der Konvention, die Arbeit des Europarates und das Folterverbot nach Art. 3 EMRK, welches anhand zahlreicher Fallbeispiele mit den Studierenden umfangreich diskutiert wurde.

Am Donnerstag, den 14.09.2017, setzte Prof. *Heinrich* seine Ausführungen zur EMRK fort, indem er detailliert auf Art. 5 EMRK, das Recht auf Freiheit, Art. 6 EMRK, das Recht auf ein faires Verfahren und auf den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts aus Art. 7 EMRK einging. Abschließend stellte Prof. *Heinrich* die Art. 19 bis 51 EMRK und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Organ zur strafprozessualen Durchsetzung der EMRK vor.

Am Nachmittag widmete sich Prof. *Dvalidze* den europäischen Einflüssen auf das georgische Straf- und Strafprozessrecht. Dazu stellte er insbesondere die Vorgaben an das georgische Strafrecht heraus und diskutierte detailliert deren Umsetzung im georgischen Recht. Prof. *Dvalidze* unterlegte seine Vorlesung mit ausführlichen Fallbeispielen aus der georgischen Rechtspraxis seit den Strafrechtsreformen in den Jahren 2005 und 2007.

Am Freitag, den 15.09.2017, widmeten sich am letzten Vorlesungstag der Summer School Frau *Antoni* und Prof. *Turava* dem Völkerstrafrecht. Frau *Antoni* stellte die Grundlagen und Grundprinzipien des Völkerstrafrechts dar, indem Sie dessen historische Entwicklung anhand bedeutender Meilensteine aufzeigte, die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court – ICC) vorstellte und die Zuständigkeitsprobleme zwischen ICC und nationalstaatlichen Strafgerichtsbarkeiten erläuterte. Frau *Antoni* moderierte anschließend eine umfangreiche Diskussion zu abgeschlossenen Prozessen des ICC und aktuellen Krisenherden.

Prof. *Turava* widmete den ersten Teil seines Berichts dem allgemeinen und besonderen Teil des Internationalen Strafrechts sowie den Besonderheiten des internationalen Strafverfahrensrechts. Dabei betonte er die Wichtigkeit der Errichtung des Völkerstrafrechts als unabhängiges Rechtsgebiet. Im zweiten Teil des Berichts konzentrierte sich Prof. *Turava* auf den Internationalen Strafgerichtshof und auf das Römische Statut. Er prüfte

eingehend die Besonderheiten der Straftaten für die der Gerichtshof gemäß Art. 5 des Römischen Statuts zuständig ist. Der letzte Teil des Berichts wurde im Diskussionsmodus durchgeführt, in welchem rechtliche Fragen der Zusammenarbeit Georgiens mit dem Internationalen Strafgerichtshof erörtert wurden.

Am Samstag, den 16.09.2017, erfolgte die offizielle Abschlussveranstaltung der Summer School, welche von erheblichem medialem Interesse durch eine Fernsehteam und Fotografen begleitet wurde. Auf der Abschlussveranstaltung würdigte der Präsident des Georgischen Verfassungsgerichts, Herr *Zaza Tavadze*, die Bedeutung des Deutsch-Georgischen Strafrechtsprojekts und der Summer School. Anschließend würdigte Prof. *Schramm* die Dozenten, Organisatoren und Teilnehmer der Summerschool für ihr außerordentliches Engagement und die ergiebigen fachlichen Diskussionen. Die Teilnehmer der Summer School erhielten Teilnahmezertifikate und die Gelegenheit, ihre Einschätzung zur Summer School abzugeben. Am Abend klang die Summer School dann auf Einladung des Präsidenten des Georgischen Verfassungsgerichts bei einem gemütlichen gemeinsamen Abendessen aus.

Die Summer School war sowohl fachlich als auch organisatorisch ein voller Erfolg und stellte eine gelungene Verbindung der Arbeit des deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts mit georgischen Studierenden dar. Batumi hat sich als sehr geeigneter Austragungsort erwiesen. Das internationale Flair Batumis, die gastfreundlichen Menschen und die würdevolle Umgebung des Verfassungsgerichts haben die Summer School bereichert. Den deutschen Teilnehmern wurden zudem besondere Höhepunkte Batumis durch Herrn *Elizbar Nizharadze* nähergebracht, einem Studenten von Prof. *Heinrich* an der Universität Tübingen, der zur Zeit der Summer School seinen Urlaub in Batumi verbrachte. Einen besonderen Dank möchten wir an dieser Stelle auch an Frau *Khatia Tandilashvili* und Prof. Dr. *Jishkariani* richten, die vor Ort mit großem Einsatz für den reibungslosen Ablauf der Summer School gesorgt haben.

Das nächste Treffen des deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts hat in Tübingen und Straßburg vom 12. bis 16. März 2018 stattgefunden.